



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

# Leitfaden für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare der Wasser- und Schifffahrtsver- waltung des Bundes

Fachrichtung: Bauingenieurwesen

Fachgebiet: Wasserwesen

Fachbereich: Wasserstraßen





# Referendariat in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Fachrichtung:** Bauingenieurwesen

**Fachgebiet:** Wasserwesen

**Fachbereich:** Wasserstraßen

**Leitfaden für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare  
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

**Ausgabe 2015**

**Herausgegeben vom  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat Z 12 - Personalangelegenheiten der WSV, Aus- und Fortbildung,  
Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht, Arbeitsschutz**

**in Zusammenarbeit mit der  
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Einführung</b> .....	<b>7</b>
1.1 Ziel der Ausbildung.....	7
1.2 Rechtsgrundlagen.....	7
1.3 Organisation der Einstellung, Ausbildung und Prüfung.....	7
1.4 Möglichkeiten des beruflichen Einsatzes nach der Ausbildung .....	9
<b>2. Ausbildung</b> .....	<b>10</b>
2.1 Gliederung der Ausbildung.....	10
2.2 Ausbildungsformen .....	10
2.2.1 Mitarbeit und Einzeleinsatz in der Praxis.....	10
2.2.2 Informative Ausbildung.....	10
2.2.3 Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften .....	10
2.2.4 Veranstaltungen außerhalb des Ausbildungsprogramms .....	11
2.2.5 Exkursionen .....	11
2.2.6 Auslandsaufenthalt.....	11
2.2.7 Eigenstudium .....	11
2.2.8 Ausbildungsnachweis, Beurteilung während der Ausbildung.....	11
2.3 Hinweise zur Ausbildung.....	11
<b>3. Große Staatsprüfung</b> .....	<b>12</b>
3.1 Prüfungsordnung und Prüfungsfächer.....	12
3.2 Häusliche Prüfungsarbeit.....	12
3.3 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht.....	12
3.4 Mündliche Prüfung.....	13
3.5 Abschließende Bewertung, Gesamturteil .....	13
<b>4. Häufige Fragen (FAQ)</b> .....	<b>14</b>
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1 Bundeswasserstraßen - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes .....	19
Anlage 2 Verzeichnis der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden .....	20
Anlage 3 Ausbildungsplan Fachbereich: Wasserstraßen.....	22
Anlage 4 Zeitlicher Ablauf der Ausbildung im Bereich Wasserstraßen bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung..	26
Anlage 5 Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung .....	27
Anlage 6 Ausbildungsnachweis .....	34
Anlage 7 Beurteilung .....	35
Anlage 8 Übersicht .....	36
Anlage 9 Antrag.....	38
Anlage 10 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten .....	40
Anlage 11 Hinweise zum Prüfstoffverzeichnis .....	41
Anlage 12 Information für Beihilfeberechtigte.....	75



# Vorwort

Die Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sind vielschichtig. Dabei richtet sich die Verwaltung an den Belangen der Schifffahrt als einem bedeutenden Verkehrsträger aus. Der heutige Warenverkehr in Deutschland und Europa, aber auch weltweit wäre ohne die Schifffahrt undenkbar. Die Leistungsfähigkeit der modernen Schifffahrt hängt dabei maßgeblich von der Qualität der Wasserstraßen und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ab.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist für die Unterhaltung, den Ausbau und den Neubau von Bundeswasserstraßen zuständig. Sie sorgt als Polizei- und Bauaufsichtsbehörde dafür, dass die Wasserstraßen befahrbar und die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und die Wasserstraßen sicher sind. Als Schifffahrtspolizeibehörde sorgt sie dafür, dass durch den Verkehr oder sonstige Nutzungen auf der Wasserstraße keine Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen (Karte der Bundeswasserstraßen, siehe Anlage 1).

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung befindet sich im Ressort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Beamtinnen und Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wirken bei der bedarfsgerechten Gestaltung der Schifffahrtswege durch modernste Technik zu wirtschaftlichen Bedingungen mit. Gegenüber der Industrie nehmen sie die Rolle des öffentlichen Auftraggebers ein. Gegenüber der Schifffahrt nehmen sie im Rahmen von Sicherheitsgesichtspunkten und der Verkehrslenkung polizeiliche Aufgaben wahr. Die Tätigkeiten reichen dabei von der Durchführung von Projekten bis hin zur Betreuung ganzer Wasserstraßenabschnitte und ihrer anspruchsvollen, hochkomplexen Technik.

Weitere Informationen über die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung finden sich unter [www.wsv.de](http://www.wsv.de).

Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick über die Ziele, die Inhalte und den Ablauf der **Referendarausbildung im Fachbereich Bauingenieurwesen/Wasserstraßen** bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geben.

Er wendet sich nicht nur als Orientierungshilfe an die Referendarinnen und Referendare, sondern auch an die Ausbildungsinstitutionen mit dem Ziel, sie bei der Ausbildung zu unterstützen. Darüber hinaus soll er eine Information für Studierende in einem Masterstudiengang (oder gleichwertig) der Fachrichtung Bauingenieurwesen sein, die erwägen, sich nach Abschluss ihres Studiums als Nachwuchskräfte für den höheren technischen Verwaltungsdienst ausbilden zu lassen. Das Gleiche gilt auch für Bauingenieurinnen/ Bauingenieure mit Berufserfahrung. Der Leitfaden soll ihnen zugleich aufzeigen, welche beruflichen Möglichkeiten nach bestandener Großer Staatsprüfung in Frage kommen.

Zur Wahrung der Aktualität dieses Leitfadens ist ein ständiger Erfahrungsaustausch über seinen Inhalt erforderlich, damit veränderte Anforderungen und neue Erkenntnisse im Rahmen der Ausbildung berücksichtigt werden können. Auch die Referendarinnen und Referendare sind hierzu gefordert, ihre Erfahrungen einzubringen.





# 1. Einführung

## 1.1 Ziel der Ausbildung

Die Laufbahnausbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst erfolgt, ähnlich einer Traineeausbildung, in verschiedenen Dienststellen und an verschiedenen Standorten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Ausbildung dauert 24 Monate, hinzu kommt eine Prüfungsvorbereitungszeit von ca. 2 Monaten.

Die theoretischen Ausbildungsanteile werden durch die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (SAF) in Hannover vermittelt.

In der praktischen Ausbildung bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie den zentralen Stellen wie der Bundesanstalt für Gewässerkunde, der Bundesanstalt für Wasserbau, der Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken und der Zentralen Schiffsuntersuchungskommission kommen die Nachwuchskräfte mit vielseitiger und interessanter Technik in Berührung. Sie können so auf breiter Basis berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln und herausfinden, wie ihre individuellen Neigungen und Begabungen den Forderungen der Praxis entsprechen.

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verfügen die Nachwuchsingenieurinnen/-ingenieure in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über die nötigen Voraussetzungen, um in allen Arbeitsbereichen ihres Fachgebietes eingesetzt zu werden. Sehr schnell, meist unmittelbar nach der Ausbildung, übernehmen sie Führungsaufgaben und leiten weitgehend eigenständig große bauliche Projekte an den Bundeswasserstraßen oder führen Sachbereiche mit entsprechender Verantwortung für Personal und Haushaltsmittel.

Die Ausbildung soll die Nachwuchskräfte für die Übernahme von Führungsaufgaben in der technischen Verwaltung vorbereiten. Dazu gehört die Vermittlung der über die Hochschulausbildung hinausgehenden notwendigen Kenntnisse über die Aufgaben der Fachverwaltungen, die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Methoden zur Sicherstellung einer effektiven und wirtschaftlichen Verwaltung und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Referendarin/der Referendar soll die Funktionen, die nach bestandener Großer Staatsprüfung im Verwaltungsdienst auszuüben sind, kennen lernen und mit ihnen vertraut werden. Darüber hinaus soll sie/er staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge erkennen lernen, um neben dem erforderlichen Fachwissen die Fähigkeit zur Gesamtschau und zur Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl zu erwerben.

Ziel der Ausbildung ist es insbesondere, dass die Beamtin/der Beamte den Anforderungen, die sich aus den Verwaltungsvorgängen ergeben, gewachsen ist, die Bewältigung der Aufgaben mit Eigeninitiative angeht und die fachliche Mitwirkung Dritter zu integrieren versteht.

Im Hinblick darauf ist die Ausbildung so angelegt, dass entsprechende Ausbildungsinhalte angeboten werden. Das Ergebnis der Ausbildung ist aber entscheidend von der Eigeninitiative, Beweglichkeit und Verantwortungsbereitschaft der Referendarin/des Referendars abhängig.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Ausbildung sind in der jeweils neuesten Fassung

- das Bundesbeamtengesetz vom 05.02.2009
- die Bundeslaufbahnverordnung vom 12.02.2009
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bundes für den höheren technischen Verwaltungsdienst vom 20.08.2004,

Es liegt im Interesse der Referendarin/des Referendars, sich mit der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vertraut zu machen.

## 1.3 Organisation der Einstellung, Ausbildung und Prüfung

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachbereich Wasserstraßen, können Bewerberinnen oder Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nach dem Bundesbeamtengesetz erfüllen und
2. über einen Masterabschluss (oder gleichwertig, z. B. Dipl.-Ing TU/TH/Univ.) in einem akkreditierten Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen verfügen.

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wird die Bewerberin/der Bewerber mit Aushändigung der Ernennungsurkunde unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Referendarin oder zum Referendar ernannt.

Spätestens mit Bestehen der Großen Staatsprüfung oder Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet das Beamtenverhältnis wieder.

Die Referendarinnen und Referendare erhalten auf der Basis des Bundesbesoldungsgesetzes eine Besoldung in Höhe von insgesamt 2.328,46 €/Monat (Familienstand ledig) bestehend aus dem Anwärtergrundbetrag und einem Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 70 % des Anwärtergrundbetrages (Stand 01.03.2015). Die Zahlung eines Anwärtersonderzuschlages nach § 63 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist an die Bedingung geknüpft, nach der Ausbildung mindestens fünf Jahre als Beamtin/Beamter im öffentlichen Dienst zu verbleiben. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens ist der Anwärtersonderzuschlag zurückzuzahlen.

Die Besoldung erhöht sich in Abhängigkeit der persönlichen Verhältnisse um einen Familienzuschlag (verheiratet 133,04 €; erstes und zweites Kind je 113,74 €; ab dem dritten Kind 354,38 €). Alle Beträge sind Bruttobeträge und haben den Stand 01.03.2015.

Mit dem Bezügerechner auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes können die individuellen Nettobezüge ermittelt werden (<https://bezugerechner.bva.bund.de>).

Während der Dauer des Beamtenverhältnisses besteht Anspruch auf Beihilfe. Aufgrund dessen schließen die meisten Beamtinnen und Beamten eine private Krankenversicherung ab. Eine Information über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen des Bundesministeriums des Innern vom 1.12.2011 Az D6-213 100-1/14 befindet sich Anhang (Anlage 12).

Zum besseren Verständnis der weiteren Ausführungen wird die Organisation der Einstellung, Ausbildung und Prüfung durch die Verwaltungsdienststellen nachfolgend kurz erläutert.

#### EINSTELLUNGSBEHÖRDE

Die Dienstbehörde, die das Auswahlverfahren durchführt und die Referendarinnen und Referendare einstellt (Adressverzeichnis: siehe Anlage 2)

#### AUSBILDUNGSBEHÖRDE

Die Behörde, welche die Ausbildung der Referendarinnen und der Referendare überwacht (Adressverzeichnis: siehe Anlage 2)

#### DIENSTVORGESETZTE/R

Dienstvorgesetzte(r) ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr/ihm nachgeordneten Beamtinnen/Beamten zuständig ist (hier: Leiterin/Leiter der Ausbildungsbehörde)

#### AUSBILDUNGSLEITER/-IN

Beamtin/Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Ausbildungsbehörde, die/der die gesamte Ausbildung lenkt, überwacht und Ansprechpartner/-in für die Referendarinnen und Referendare in allen wesentlichen Fragen der Ausbildung ist.

#### AUSBILDUNGSSTELLE

Dienststelle, welcher die Referendarin/der Referendar gemäß Ausbildungsplan zur Ausbildung zugewiesen wird. Der Referendarin/dem Referendaren wird eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder zugewiesen, die/der in Kontakt mit der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter steht.

#### SONDERSTELLE FÜR AUS- UND FORTBILDUNG

Die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung (SAF) führt die lehrgangsmäßige Ausbildung der Referendarinnen/Referendare durch.

Sie untersteht der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und hat ihren Sitz in Hannover

## OBERPRÜFUNGSAMT

Das Oberprüfungsamt für das technische Referendariat in Bonn nimmt mit seinen Prüfungsausschüssen die Große Staatsprüfung ab. Es wird von den im Kuratorium zusammengeschlossenen Mitgliedsverwaltungen getragen. Weitere Hinweise hierzu unter [www.oberpruefungsamt.de](http://www.oberpruefungsamt.de).

### 1.4 Möglichkeiten des beruflichen Einsatzes nach der Ausbildung

Im Rahmen verfügbarer Planstellen können die Referendarinnen/Referendare, die die Große Staatsprüfung bestanden haben und sich nun Bauassessorin/Bauassessor nennen dürfen, von den Einstellungsbehörden im Eingangsstadium der Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes als Technische Regierungsrätin/Technischer Regierungsrat (Besoldungsgruppe A13 der BBesO A) übernommen und nach erfolgreicher Ableistung einer in der Regel 3-jährigen Probezeit zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Junge Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamte werden in der Regel in ihrer ersten Verwendung zur Leitung eines Sachbereichs oder Projekts in einer Dienststelle eingesetzt.

Im Verlauf des Berufslebens können sie befördert werden. Beförderungen richten sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

In der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kann z. B. die Leiterin oder der Leiter eines größeren Wasser- und Schifffahrtsamtes das Amt einer Leitenden Technischen Regierungsdirektorin bzw. eines Leitenden Technischen Regierungsdirektors (Besoldungsgruppe A16 BBesO A) erreichen.

Daneben können Bauassessorinnen/Bauassessoren entsprechende Tätigkeitsfelder bei Verbänden, Landes- und kommunalen Verwaltungen, die selbst keinen Nachwuchs für den höheren technischen Verwaltungsdienst ausbilden, finden.

# 2. Ausbildung

## 2.1 Gliederung der Ausbildung

Die zeitliche Gliederung und die Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Anlagen 3 und 4).

Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 24 Monate zuzüglich ca. 2 Monate zur Vorbereitung auf die Große Staatsprüfung.

Basierend auf dem jeweiligen Ausbildungsplan wird zu Beginn des Referendariats für jede Referendarin/jeden Referendar ein individueller Ausbildungsplan gemeinsam mit der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter erstellt.

## 2.2 Ausbildungsformen

Die Ausbildungsformen sind an den Zielen des Vorbereitungsdienstes auszurichten. Der Umfang des zu vermittelnden Ausbildungsstoffes, das Erlernen der Verwaltungsabläufe und das Hineinwachsen in fachspezifisches und fachübergreifendes Verwaltungshandeln erfordern den Einsatz verschiedenster Formen der Wissensvermittlung.

Die Ausbildung soll in sinnvollem Wechsel von Einzeleinsatz in der Praxis mit Gruppenarbeit, Planspielen, Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Übungen in freier Rede methodisch durchgeführt werden.

Die Referendarin und der Referendar muss dabei Gelegenheit erhalten, sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit die beruflichen Kenntnisse innerhalb des Ausbildungsrahmens zu vertiefen und in der Verwaltungspraxis anzuwenden.

Da die Referendarin/der Referendar für die Ausbildung aber auch mitverantwortlich ist, besteht auch die Verpflichtung, sich über die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten hinaus selbst weiterzubilden.

### 2.2.1 Mitarbeit und Einzeleinsatz in der Praxis

Eine praktische Mitarbeit ist insbesondere dort möglich, wo ein längerer Ausbildungsabschnitt vorgesehen ist.

Im Übrigen sollen in sich abgeschlossene verwaltungstypische Aufgaben übertragen werden, z. B. das Bearbeiten eines Wirtschaftlichkeitsnachweises, eines einfachen Ausführungsentwurfes, Vorbereiten und Leiten von Sitzungen, Abfassen von Protokollen, Stellungnahmen und Entwürfe von Schriftsätzen sowie Präsentation der erarbeiteten Sachverhalte.

### 2.2.2 Informative Ausbildung

Sieht der Ausbildungsplan bei einer Dienststelle nur einen kurzen Aufenthalt vor, so ist die Referendarin/der Referendar vorwiegend über Organisation, Arbeitsinhalte und Arbeitsweisen zu informieren. Dabei ist ein größtmöglicher Praxisbezug anzustreben.

Mittel der Information sind insbesondere:

- Organisations- und Aufgabenverteilungsplan
- Gespräche mit Dienststellenleitern, Sachbereichsleitern und
- Sachbearbeitern
- Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Konferenzen
- Kenntnisnahme des Schriftverkehrs, Aktenstudium mit anschließender Erörterung.

### 2.2.3 Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften

Theoretische Grundlagen werden auf sieben Lehrgängen (Anlage 5) von insgesamt 18 Wochen Dauer vermittelt. Diese werden durch die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (SAF) organisiert und an deren Sitz in Hannover durchgeführt. Sie sind weitgehend dem Ausbildungsablauf angepasst und bauen aufeinander auf. Die Themen der Lehrgänge orientieren sich an den Inhalten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und an den Erfordernissen der Verwaltung.

Methodisches Mittel soll möglichst das Fachgespräch mit erfahrenen Kollegen aus Verwaltung und Wissenschaft sein. Diese Gespräche sollen durch Vorträge, Planspiele und Besichtigungen vorbereitet und ergänzt werden. Dabei sollten möglichst Fälle aus der Praxis herangezogen werden.

Die Referendare/-innen sollten in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Hier können Fragen intensiv diskutiert und erschöpfend beantwortet sowie die Arbeitsintensität des Einzelnen gesteigert werden.

#### 2.2.4 Veranstaltungen außerhalb des Ausbildungsprogramms

Die Teilnahme der Referendarinnen und Referendare an Fachvorträgen, Seminaren und Veranstaltungen, deren Durchführung außerhalb der eigenen Ausbildung bzw. Verwaltung liegt, ist zu unterstützen, soweit es der Ausbildung nutzt oder der Vertiefung von Fachkenntnissen dient. Einzelheiten sind mit der Ausbildungsbehörde abzuklären.

#### 2.2.5 Exkursionen

Für Exkursionen sollen beispielhafte Projekte ausgewählt werden. Die Referendarin/der Referendar soll durch Besichtigungen, Gespräche und Diskussionen Einblick in die praktischen Arbeitsabläufe erhalten.

#### 2.2.6 Auslandsaufenthalt

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union gewinnt kontinuierlich an Bedeutung.

Die Referendarinnen/Referendare haben daher die Möglichkeit einen bis zu 6-wöchigen Aufenthalt in einer fachnahen Verwaltung eines EU-Landes zu absolvieren. Dieser Abschnitt bedarf wegen der erforderlichen Abstimmung mit dem betreffenden Land einer sehr frühzeitigen Planung. Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse sind Voraussetzung für einen derartigen Auslandsaufenthalt. Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarin bzw. den Referendar für die Dauer des Auslandsaufenthalts der Verwaltung des entsprechenden EU-Landes zu.

#### 2.2.7 Eigenstudium

Es ist unerlässlich, dass die in den Lehrgängen und in der praktischen Ausbildung behandelten Fragen und Problemfälle im Eigenstudium weiterentwickelt und vertieft werden (siehe auch Punkt 2.3).

#### 2.2.8 Ausbildungsnachweis, Beurteilung während der Ausbildung

Während des Vorbereitungsdienstes führt die Referendarin/der Referendar einen Ausbildungsnachweis, der in knapper Form eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten gibt (Anlage 6)

Jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts, der mindestens 6 Wochen beträgt, werden sie von der Ausbildungsstelle schriftlich beurteilt. Beurteilungskriterien sind Persönlichkeitsmerkmale (Pflichtgefühl, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsverhalten, Urteilsfähigkeit, Ausdruck in Wort und Schrift, Verhalten gegenüber den Mitarbeitern/-innen), Fachkenntnisse und Leistungen der Referendare/-innen während des betreffenden Ausbildungsabschnitts (siehe auch Anlage 7).

Die Ausbildungsbehörde gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab.

Alle Beurteilungen werden der Referendarin/dem Referendar in ihrem vollen Wortlaut bekannt gegeben und besprochen.

### 2.3 Hinweise zur Ausbildung

Zur Orientierungshilfe für die Ausbildung sind für die Referendarinnen und Referendare sowie für die Ausbilderinnen und Ausbilder in der Anlage 11 Hinweise zum Prüfstoff zusammengestellt. Neben der Vermittlung des Prüfstoffes in Lehrgängen und durch das Eigenstudium ist zur Vertiefung die methodische Wissensaneignung in der Praxis von großer Bedeutung.

# 3. Große Staatsprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, ähnlich einer Diplomarbeit oder Masterthesis, mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie einem Kurzvortrag und ist vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat mit Sitz in Bonn abzulegen.

In der Großen Staatsprüfung ist festzustellen, ob die Referendarinnen und Referendare für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes befähigt sind. Insbesondere haben sie nachzuweisen, dass sie

1. ihre auf einer Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden können,
2. mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung sowie mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind und
3. Kenntnisse über wirtschaftliches Handeln und Führungsaufgaben besitzen.

## 3.1 Prüfungsordnung und Prüfungsfächer

Für die Ablegung der Großen Staatsprüfung ist die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung maßgebend.

Die Referendarin/der Referendar stellt nach Aufforderung den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung bei der Ausbildungsbehörde. Diese legt den Antrag auf dem Dienstweg dem Oberprüfungsamt zur Entscheidung vor (Anlagen 8 bis 9).

Das Prüfstoffverzeichnis (Hinweise dazu, siehe Anlage 11) umreißt den Prüfstoff (siehe auch Punkt 2.3)

## 3.2 Häusliche Prüfungsarbeit

Die häusliche Prüfungsarbeit ist ein Leistungstest, in dem die Referendarin/der Referendar zeigen soll, dass sie/er eine Aufgabe aus der Praxis innerhalb von 6 Wochen richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

## 3.3 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

Durch die schriftlichen Arbeiten sollen die Referendare/-innen zeigen, dass sie Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen können.

Sofern die häusliche Prüfungsarbeit angenommen wurde, werden die Referendare/-innen spätestens zwei Wochen vor dem Termin geladen.

Insgesamt ist aus vier der nachfolgend aufgeführten sechs Prüfungsfächer je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Wasserstraßen/Wasserwirtschaft
4. Sondergebiete der Wasserstraßen (4a)
5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn eigenständig Hilfsmittel mitzubringen sind, werden diese in der Ladung ausdrücklich benannt.

Neben einem Taschenrechner sind in der jeweils neuesten Ausgabe allgemein zugelassen:

- Schneider Bautabellen
- Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ (EAU), Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin/München sowie
- Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken (EAK 2002), veröffentlicht in „Die Küste“, Heft 65, 2002, Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co., Heide in Holstein

Sind die schriftlichen Arbeiten als nicht bestanden bewertet, wird die Referendarin/der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

### 3.4 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung in den sechs in Abschnitt 3.3 genannten Fächern findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die Prüfungszeiten sind anhand der Anlage 10 ersichtlich.

Als Abschluss der Prüfung hat die Referendarin/der Referendar einen Vortrag von mindestens 5 und längstens 10 Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben.

### 3.5 Abschließende Bewertung, Gesamturteil

Für die Gewichtung der einzelnen Prüfungsanteile gilt:

- Häusliche Prüfungsarbeit 20 %
- Durchschnittsnote aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht insgesamt 30 %
- Durchschnittsnote aller Fächer der mündlichen Prüfung insgesamt 50 %

Hieraus ergibt sich das Gesamturteil mit den Noten:

Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht bestanden.

Hat die Referendarin/der Referendar die Prüfung nicht bestanden, darf er sie einmal wiederholen.

Hat die Referendarin/der Referendar die Prüfung bestanden, hat sie/er damit die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „**Bauassessorin/Bauassessor**“ zu führen. Hierüber erhält sie/er vom Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis.

# 4. Häufige Fragen (FAQ)

Umfangreiche Informationen zur Beamtenlaufbahn im höheren Dienst bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes finden sich auch unter:  
[http://www.wsv.de/Wir\\_ueber\\_uns/ausbildung/beamtenlaufbahn/hoeherer\\_dienst/index.html](http://www.wsv.de/Wir_ueber_uns/ausbildung/beamtenlaufbahn/hoeherer_dienst/index.html)

## 4.1 Vor Ausbildungsbeginn

**Wen kann ich in der WSV generell bzw. gezielt ansprechen, wer ist für mich zuständig?**

Einstellungsbehörde für die Referendarinnen/Referendare ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Die Referendarinnen/Referendare werden für die Dauer des Referendariats einer Ausbildungsbehörde zugewiesen, in aller Regel können dabei ihre persönlichen Präferenzen berücksichtigt werden. Die Funktion der Ausbildungsbehörde übernimmt eine Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).

In jeder dieser Ausbildungsbehörden gibt es eine Ausbildungsleiterin/einen Ausbildungsleiter, die/der für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung verantwortlich zeichnet, sie lenkt und überwacht. Sie/er ist jederzeit und grundsätzlich Ansprechpartner/in für die Referendare/-innen.

Die Referendare/-innen absolvieren die einzelnen Ausbildungsabschnitte in unterschiedlichen Dienststellen, den sogenannten Ausbildungsstellen.

In jeder dieser Ausbildungsstellen ist eine/ein Ausbilder/-in für die konkrete Ausbildung vor Ort zuständig. Sie/er ist erste(r) Ansprechpartner/-in innerhalb der jeweiligen Ausbildungsstelle.

Darüber hinaus stehen bei spezifischem Informationsbedarf jeweils vor Ort folgende Ansprechpartner/-innen zur Verfügung:

- für Angelegenheiten Schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen (VdsM)

- in Fragestellungen gem. Bundesgleichstellungsgesetz (bspw. Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit) die Gleichstellungsbeauftragte (GleiB)
- zu Themen der Personalvertretung gem. Bundespersonalvertretungsgesetz der jeweils örtlich zuständige Personalrat (ÖPR)
- bei administrativen Fragestellungen (Personal- und Besoldungsangelegenheiten, Organisation, Reisekostenrecht, etc.) die Abteilung Z der Ausbildungsbehörde

**Wie viel werde ich verdienen – im Referendariat und danach?**

- Bereits im Referendariat befinden sich die Referendarinnen/Referendare im Beamtenverhältnis (auf Widerruf). Daher haben sie Anspruch auf Dienstbezüge, deren Höhe sich aus dem späteren Eingangsamt (A13) und der familiären Situation ableitet. Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 70 % des Anwärtergrundbetrages. Letzterer wird Referendaren/-innen der WSV gewährt. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Informationen zur Vergütung während der Ausbildung: ([http://www.wsv.de/Wir\\_ueber\\_uns/ausbildung/beamtenlaufbahn/hoeherer\\_dienst/verdienst/besoldung\\_in\\_ausbildung/index.html](http://www.wsv.de/Wir_ueber_uns/ausbildung/beamtenlaufbahn/hoeherer_dienst/verdienst/besoldung_in_ausbildung/index.html))
- Nach erfolgreich abgeschlossener Referendarzeit werden die Nachwuchskräfte zu Beamtinnen/Beamten auf Probe ernannt. Die Amtsbezeichnung im Eingangsamt lautet dann: Technischer Regierungsrat bzw. Technische Regierungsrätin auf Probe. Diesem Amt ist die Besoldungsgruppe A13 der Bundesbesoldungsordnung zugeordnet. Des Weiteren wird je nach anrechenbaren Vordienstzeiten die sogenannte Erfahrungsstufe festgestellt. Die Festsetzung der Erfahrungsstufe erfolgt individuell. Vordienstzeiten sind Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, also keine Ausbildungs- oder Studienzeiten. Die Besoldungsbeträge können der Besoldungstabelle (Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz) entnommen werden.



- Je nach individueller Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bestehen Aufstiegschancen mit entsprechenden Besoldungsentwicklungen.
- Individuelle Berechnungen können mit dem Bezügerechner des Bundesverwaltungsamtes durchgeführt werden: <https://bezugerechner.bva.bund.de/> (Hinweis: Der Anwärtersonderzuschlag wird dabei nicht erfasst, dieser ist gesondert zu berücksichtigen!)

#### Warum bekomme ich keinen Arbeitsvertrag?

Mit dem Eintritt ins Referendariat wird das Beamtenverhältnis begründet. Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt eine Vereidigung und die Aushändigung der Ernennungsurkunde, wodurch der Referendar bzw. die Referendarin in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen wird. Analog zum Arbeitsrecht finden sich dienstrechtliche Regelungen zum Beamtenstatus im Bundesbeamtengesetz.

#### Was heißt „beihilfeberechtigt“?

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützung im Krankheitsfall für Beamte/-innen, deren Kinder sowie deren Ehepartner/-innen, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Die Beihilfe deckt die Kosten im Krankheitsfall (Arzt-, Krankenhausrechnungen usw.) nur zwischen 50 % bis 80 % ab (abhängig vom Familienstand und der Anzahl der eigenen Kinder). Die Differenz ist über eine private Krankenversicherung abzudecken.

Unabhängig davon ist den Beamten/-innen freigestellt, in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert zu verbleiben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Bund bei Beamten/-innen nicht wie bei Tarifbeschäftigten die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages (Arbeitgeberanteil) übernimmt!

Detaillierte Informationen über die Tragweite krankversicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen können bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) - Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde - in Münster (0251-2708-150/151; [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de)) erfragt werden. Des Weiteren wird auf die Anlage 12 verwiesen.

## 4.2 Zu Beginn der Ausbildung

### Selbstorganisation

#### Wie entsteht der individuelle Ausbildungsplan und wer erstellt ihn?

Rechtzeitig vor der Ausbildung beginnt der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin im Dialog mit den Referendaren/-innen mit der Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes, der der Strukturierung der Referendarezeit dient (wo bzw. bei welchen Ausbildungsstellen werden die einzelnen Ausbildungsabschnitte absolviert?) und im weiteren Verlauf des Referendariats fortgeschrieben wird. Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Abschnitte können dabei mit evtl. Vorkenntnissen und persönlichen Präferenzen der Referendare/-innen verschnitten werden, um so eine bestmögliche Auswahl treffen zu können. Die Kontaktaufnahme zu den einzelnen Ausbildungsstellen stimmen Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin und die Referendare/-innen miteinander ab.

#### Was sollte ich beim Führen meines Ausbildungsnachweises beachten?

Der Ausbildungsnachweis ist eine Übersicht über die wesentlichen Teile und Inhalte der absolvierten Ausbildung, i. d. R. tabellarisch und eher stichpunktartig. Er wird monatlich dem Leiter/der Leiterin der Ausbildungsstelle und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung, Fortschreibung und Vorlage sind die Referendarinnen/Referendare. Der vollständige Ausbildungsnachweis wird für die Anmeldung zur Großen Staatsprüfung benötigt (vgl. Anlage 6).

#### Was ist beim Auslandsausbildungsabschnitt zu beachten?

Der Auslandsausbildungsabschnitt ist optional und nur im Bereich der EU möglich. Erforderliche Sprachkenntnisse (Englisch oder nationale Sprache im Gastland) sind dabei Voraussetzung. Die Interessensbekundung am Auslandsausbildungsabschnitt muss frühzeitig beim BMVI erfolgen, dort liegen umfangreiche Informationen zu diversen möglichen Zielländern vor (sogenannte Länderordner). Die Organisation (Anreise, Unterkünfte, Programmablauf) obliegt der Referendarin/dem Referendar. Die Reisekosten-

mittel trägt die Ausbildungsbehörde. Die Reisekostenmitsituation ist vorab mit der Ausbildungsbehörde abzuklären.

### **Ausbildungsorganisation durch mich als Referendar/-in – worauf sollte ich achten?**

Die Referendarinnen/Referendare sollten das Verhalten der Führungskräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen aufmerksam beobachten und reflektieren, bspw. im Rahmen regelmäßiger Besprechungsrunden. Lehrreich ist auch ein guter und regelmäßiger Kontakt zur Leitung der jeweiligen Dienststelle. Die Referendarinnen/Referendare sollten ihre Teilnahme und Mitarbeit stets aktiv anbieten, bspw. das Halten von Vorträgen zu ausgewählten Themen, die Übernahme von Terminorganisation oder Protokollführung, etc. Erkannte Wissenslücken sollten die Referendarinnen/Referendare aktiv zu schließen versuchen, dazu ggf. erforderliche Unterstützung sollten sie eigeninitiativ einholen.

### **Personalfürsorge**

#### **Wo und wie beantrage ich Urlaub? Wie viel Urlaub steht mir zu?**

Gem. Erholungsurlaubsverordnung hat jeder Referendar/jede Referendarin Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr. Dieser wird formell bei der Ausbildungsbehörde beantragt und vom Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin in Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsstelle genehmigt.

Zeiten für Erholungsurlaub sind grundsätzlich bereits im individuellen Ausbildungsplan einzuplanen. Bei rechtzeitiger Abstimmung mit der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter und der jeweiligen Ausbildungsstelle können der Referendarin/dem Referendar einzelne Urlaubstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gewährt werden.

#### **Kann ich während der Lehrgänge Urlaub machen?**

Die Lehrgangsinhalte stellen maßgebliche Bestandteile des Referendariats dar, die im Allgemeinen nur im Rahmen der Vortragsveranstaltungen und im Dialog mit den Dozenten qualifiziert vermittelt werden können. Aufgrund dessen ist die Gewährung von Urlaub während eines Lehrganges im Regelfall nicht vertretbar.

### **Wen informiere ich im Krankheitsfall?**

Der Referendar/die Referendarin informiert bei Krankheit den Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin, seinen Ausbilder/seine Ausbilderin und ggf. den zuständigen Ansprechpartner in der aktuellen Ausbildungsstelle telefonisch oder per E-Mail. Bei Krankheit während eines Lehrganges ist die SAF zu informieren.

### **Benötige ich einen Dienstaussweis?**

Ein Dienstaussweis ist sinnvoll, er wird mitunter für den Zugang zu Anlagen der WSV benötigt und dient der Ausweisung der Referendarinnen/Referendare nach Aufforderung durch Personal vor Ort, z. B. an Schleusen. Die Referendare/-innen können ihn in ihrer Ausbildungsbehörde beantragen (Passfoto erforderlich).

### **Was ist für den Wechsel der Ausbildungsstellen zu beachten?**

#### Organisation:

Bereits bei der Erstellung des individuellen Ausbildungsplans werden die einzelnen Ausbildungsstellen der Referendarin/des Referendars mit der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter durchgesprochen.

Im Wesentlichen organisiert die Referendarin/der Referendar ihre/seine Ausbildungsstellen eigenständig und wird dabei von der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter unterstützt.

Wenn die Ausbildungsstelle feststeht, werden die Referendare/-innen von der Personalverwaltung ihrer Ausbildungsbehörde der Ausbildungsstelle zugewiesen.

#### Trennungsgeld:

Wenn aufgrund der Zuweisung der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist **und** die Wohnung (in der Regel die Hauptwohnung) der/des Berechtigten nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt, besteht Anspruch auf Trennungsgeld. Das Einzugsgebiet bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Bundesumzugskostengesetz (BUKG). Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt ist

oder sich am neuen Dienstort befindet. Trennungsgeld wird gezahlt, um die/den Berechtigte(n) die Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstiger Lebenshaltungskosten zu erstatten, die durch doppelte Haushaltsführung auf Grund bestimmter dienstlicher Maßnahmen entstanden sind. Über die Gewährung/Nichtgewährung von Trennungsgeld entscheidet die Ausbildungsbehörde. Trennungsgeld und Reisebeihilfe werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag (Forderungsnachweis für Trennungsgeld, Antrag für Reisebeihilfe) gewährt.

#### Wie finde ich an den unterschiedlichen Ausbildungsorten eine Unterkunft und wer trägt die Kosten?

Grundsätzlich sind die Referendare/-innen für die Organisation ihrer Unterkunft selbst verantwortlich. Darüber hinaus bestehen weitere Unterkunftsangebote:

- Sozialwerk der Bundesverkehrsverwaltung
- Dienstwohnungen

Im Falle der Gewährung von Trennungsgeld werden die Kosten für Unterkunft im Rahmen der Trennungsgeldverordnung erstattet.

Informationen zum Thema Trennungsgeld erhalten die Referendare/-innen beim Dienstleistungszentrum Reise-stelle unter der Rufnummer 0221-5776-2899.

#### **Wer stattet mich wann mit persönlicher Schutzausrüstung etc. aus?**

Da Baustelleneinsätze und -besuche Bestandteil der Ausbildung sind, benötigen die Referendare/-innen eine persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gummistiefel, Wetterschutzbekleidung, etc.). Die Ausstattung erfolgt zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnittes im entsprechenden Wasser- und Schifffahrtsamt, die Details erfragt der Referendar/die Referendarin vor Ort.

Die erforderliche IT-Ausstattung wird den Referendaren/-innen vor Ort in den einzelnen Ausbildungsstellen zur Verfügung gestellt.

Büromaterial wird i. d. R. durch eine Materialausgabe in den einzelnen Ausbildungsstellen vor Ort zur Verfügung gestellt.

### 4.3 Während der Ausbildung

#### **Welche ergänzenden Fortbildungsmöglichkeiten bestehen während des Referendariats?**

Über die Referendar-Lehrgänge bei der SAF hinausgehende Fortbildungsseminare sind für die Referendare/-innen nicht vorgesehen.

Abgesehen davon bestehen diverse Möglichkeiten zur Ergänzung der Ausbildung, u. a.:

- WSV-interne und -externe Fachveranstaltungen (bspw. Kolloquien der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) oder der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)), Angebote/Programme finden sich u. a. im Internet. Die Teilnahme ist mit dem Ausbilder/der Ausbilderin vor Ort abzustimmen.
- Zugang zu umfangreicher Fachliteratur über die Zentralbibliothek der BAW
- Nutzung des Angebotes an Fachzeitschriften in der jeweiligen Ausbildungsstelle vor Ort (Zeitschriftenverteiler)

#### **Was passiert mit den Beurteilungen aus den Dienststellen, in denen ich meine Ausbildungsabschnitte absolviert habe?**

Eine Ausfertigung jeder Beurteilung wird in die so genannte Ausbildungsakte übernommen, die bei der Ausbildungsbehörde geführt wird. Eine Ausfertigung der jeweiligen Beurteilung erhalten die Referendare/-innen.

Die Beurteilungen der einzelnen Ausbildungsstellen werden Bestandteil der abschließenden Gesamtbeurteilung, die gegen Ende des Referendariats von der Ausbildungsbehörde erstellt wird.

#### **Was darf ich im Rahmen der Ausbildung unterschreiben?**

Die Referendarin/ der Referendar zeichnet die von ihr/ihm bearbeiteten Vorgänge als Bearbeiter/-in ab. Die Schlusszeichnung richtet sich nach den Vorgaben (Zeichnungsbefugnisse) der Geschäftsordnung der jeweiligen Ausbildungsstelle. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Details durch die Referendare/-innen vor Ort zu erfragen.

### **Ist die Benutzung eines Dienstwagens möglich? Wie bekomme ich eine Selbstfahrgenehmigung?**

Die Dienstwagennutzung als Selbstfahrer unterliegt den individuellen Regelungen der jeweiligen Ausbildungsstelle, sie kann von den Referendaren/-innen vor Ort erfragt werden.

Voraussetzung für die Nutzung von Dienstwagen als Selbstfahrer ist mindestens der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und die Einweisung in die Bedienung/Nutzung des Fahrzeugs sowie Unterweisung über das Verhalten bei Pannen und Unfällen durch die fahrzeugführende Stelle.

## **4.4 Vor der Prüfung**

### **Wie bereite ich mich auf die Prüfungen vor?**

#### Häusliche Prüfungsarbeit:

Die häusliche Prüfungsarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Wochen anzufertigen. Es ist ratsam, die vorhandene Zeit in drei Abschnitte zu untergliedern. In den ersten zwei Wochen sollte eine intensive Auseinandersetzung mit den Fragestellungen sowie eine Literaturrecherche stattfinden. Zum Ende dieser Phase sollte bereits ein Entwurf der Gliederung der Hausarbeit vorliegen. Daran schließt sich eine maximal dreiwöchige Schreibphase an. Besonderes Augenmerk ist auf eine klare Gliederung, Beantwortung nur der gestellten Fragen, eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse und einen überschaubaren Umfang der Hausarbeit zu legen. In der letzten Woche erfolgt eine abschließende Korrektur, das Ausdrucken, Binden und Versenden der Arbeit (als Einschreiben). Um nicht in Zeitnot zu geraten, sollte ein zeitlicher Puffer vorgesehen werden.

#### Schriftliche und mündliche Prüfungen:

Die Vorbereitung darauf wird durch die Bearbeitung von Vorgängerklausuren ermöglicht, die durch die Vereinigung TACITUS zur Verfügung gestellt werden können.

Die Vereinigung Tacitus ist ein Zusammenschluss von Bundes- und Länderreferendaren/-innen aus dem Bereich Wasserwesen und Umwelt. Er sammelt geeignetes Studienmaterial (alte Klausuren) und stellt es den Referendaren/-innen zur Prüfungsvorbereitung in Form von Ordnersät-

zen zur Verfügung. Für die Ausleihe ist eine Mitgliedschaft erforderlich. Nähere Informationen erfolgen im Rahmen des Einführungslehrganges bei der SAF in Hannover.

Die Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen erfolgt im Wesentlichen während des letzten Ausbildungsabschnittes bei der Mittelbehörde. Üblich sind eigenverantwortlich organisierte Lerntreffen der Referendare/-innen.

### **Wie bekomme ich meine Prüfungszulassung?**

Die Referendare/-innen werden rechtzeitig von der Ausbildungsbehörde aufgefordert, den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung beim Oberprüfungsamt zu stellen. Details sind der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu entnehmen (Muster siehe Anlage 9).

### **Wann erfahre ich meinen ersten Einsatzort nach der Ausbildung?**

Beim Abschlusslehrgang (ca. ½ Jahr vor Abschluss der Ausbildung) werden die Einsatzwünsche der Referendare/-innen abgefragt, damit diese bei der Einsatzplanung berücksichtigt werden können. Der Einsatz nach der Ausbildung richtet sich nach dem Bedarf der WSV, der am Ende der Ausbildung besteht.

# Anlage 1

## BUNDESWASSERSTRASSEN

- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Januar 2014, Karte W 162 de  
 Kartographie: Fachstelle für Geoinformationen Süd, Regensburg, zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV  
 Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabsbedingt teilweise nicht dargestellt.

- |                  |  |  |                                       |
|------------------|--|--|---------------------------------------|
| <b>BONN</b>      | ■ Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) |  | Grenze zwischen Außenstellen der GDWS |
| <b>MAINZ</b>     | ■ Sitz einer Außenstelle der GDWS                                |  | nicht klassifizierte BinWaStr         |
| <b>Bingen</b>    | ◆ Sitz eines Wasser- und Schifffahrtsamtes u. dgl.               |  | WaStr-Klasse I - III nach UN ECE      |
| <b>KARLSRUHE</b> | ● Sitz einer Oberbehörde / Bundesanstalt                         |  | WaStr-Klasse IV - VI nach UN ECE      |

# Anlage 2

## Verzeichnis der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

STAND: 01.01.2015

### Fachbereich Wasserstraßen (Bund):

Einstellungsbehörde: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat Z 12  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn  
Tel: (0228) 99 300-0  
poststelle@bmvi.bund.de

Ausbildungsbehörden: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Nord  
Kiellinie 247  
24106 Kiel  
Tel.: (0431) 3394-0  
ast-nord.gdws@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Nordwest  
Schloßplatz 9  
26603 Aurich  
Tel.: (04941) 602-0  
ast-nordwest.gdws@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Mitte  
Am Waterlooplatz 5  
30169 Hannover  
Tel.: (0511) 9115-0  
ast-mitte.gdws@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle West  
Cheruskerring 11  
48147 Münster  
Tel. (0251) 2708-0  
ast-west.gdws@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Südwest  
Brucknerstr. 2  
55127 Mainz  
Tel.: (06131) 979-0  
ast-suedwest.gdws@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Süd  
Wörthstraße 19  
97082 Würzburg  
Tel.: (0931) 4105-0  
ast-sued.gdws@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Ost  
Gerhart-Hauptmann-Str. 16  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 2887-0  
ast-ost.gdws@wsv.bund.de

## Ausbildungsplan Fachbereich: Wasserstraßen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

gemäß Laufbahn, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höh. techn. Verwaltungsdienst des Bundes vom 20.08.2004

# Anlage 3

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Wochen	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte



Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Wochen	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
			II
			<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorarbeiten für Bauvorhaben; Aufstellen und Prüfen von Entwürfen; Vorbereitung von Baumaßnahmen; Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen sowie von Ingenieurleistungen; Baupreisrecht</li> <li>■ Praktische Mitarbeit bei Baumaßnahmen; Verantwortung bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen; Bauaufsicht, Baubevollmächtigte, Bauleitung, Unfallverhütung</li> <li>■ Planungstechniken; Anwendung von Kommunikationstechniken bei Verhandlungen und Vorträgen; volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, Wirtschaftlichkeitsgrundlagen; Nutzen-Kosten-Untersuchungen</li> <li>■ Technische Grundsätze für den Bau (Neubau, Ausbau, Umbau, Ersatz) von Wasserstraßen</li> <li>■ Gewerbeordnung; Bundes-Immissionsschutzgesetz</li> <li>■ Rechnergestützte Verfahren bei Vergabe und Abrechnung</li> </ul>

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Wochen	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
III.2	6	Kommunale Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufgaben und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung</li> <li>■ Kommunalrecht (Satzungsrecht); Ordnungsrecht (Polizeirecht); Wasserbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde, Bauleitplanung; Hafenzustand; Hafenzustand; Hafenzustand; Hafenzustand</li> <li>■ Kommunaler Tiefbau, kommunale Ver- und Entsorgungsbetriebe; Verkehrsplanung; Hafenbetriebe</li> </ul>
III.3 wahl- weise	6	Ausländische fach- nahe Verwaltung (Mitgliedstaat der Europäischen Union, Europäische Union)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufgaben, Status und Organisation der Institution</li> <li>■ Kompetenzen, Arbeitsweise</li> </ul>
IV 1	11	Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  Wirtschaftsbehörde Strom- und Haf- bau der Freien und	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufgaben, Organisation, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik der Mittelbehörde, Öffentlichkeitsarbeit;</li> <li>■ Begriffe und Grundsätze der Aufbau- und der Ablauforganisation; Personalplanung; Dienstpostenbe-messung und -bewertung, Stellenhaushalt, Personalbeschaffung, Personalverwaltung</li> <li>■ Haushalts-, Rechnungs-, Kassenwesen des Bundes und der Länder; technische Programmplanung, Fi-nanzplanung; Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter</li> <li>■ Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften</li> <li>■ Staatsbegriff, Staatsform; Grundgesetz, Verfassung des betreffenden Bundeslandes; internationale und supranationale Institutionen</li> </ul>

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Wochen	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
	1	Hansestadt Hamburg Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur <sup>1)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verwaltungsverfahrensgesetz; Verwaltungsgerichtsordnung; Staatshaftung</li> <li>■ Privatrecht: Aus dem BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht; Verkehrsrechtliche Pflichten; Gesellschaftsrecht; Nachbarrecht</li> <li>■ Arbeitsschutzrecht</li> <li>■ Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafrecht und das jeweils dazugehörige Verfahrensrecht</li> <li>■ Bundeswasserstraßengesetz; Wasserhaushaltsgesetz, Landeswasserschutzgesetz; Wasserverbandsrecht, Deichrecht, Fischereirecht; Wasserversicherungsgesetz</li> <li>■ Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz; Naturschutz- und Landschaftspflege</li> <li>■ Baurecht: Baugesetzbuch, Landesbauordnungen</li> <li>■ Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetze; Flurbereinigungsgesetz; Liegenschaftswesen</li> <li>■ Bundesfernstraßengesetz, Landesstraßengesetze</li> <li>■ Zusammenhänge der Landesverteidigung mit Wasserstraßen und Wasserwirtschaft</li> <li>■ Ziele der Verkehrspolitik und der Wasserstraßenpolitik, Beziehungen zwischen den Verkehrszweigen</li> <li>■ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Bau, Unterhaltung und Betrieb</li> <li>■ Wasserstraßenstaatsvertrag, völkerrechtliche Regelungen für Wasserstraßen, Stromkommissionen</li> <li>■ Aufgaben der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde</li> <li>■ Aufgabe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie; Grundkenntnisse der Nautik und des Seekartenwesens</li> <li>■ Aufgaben der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung</li> <li>■ Schifffahrtszeichenwesen</li> <li>■ Schifffahrtswesen; Befähigungswesen und Lotswesen in der Schifffahrt</li> </ul>
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	16 <sup>2)</sup>		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

In begründeten Fällen kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte I bis III geändert werden.

<sup>1)</sup> redaktionelle Änderung zum Originaltext

<sup>2)</sup> gemeinsam mit den Referendarinnen und Referendaren der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder



# Anlage 5

## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### Einführungslehrgang

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
1	Ziel, Inhalt und Ablauf der Ausbildung	4
2	Aufgaben und Organisation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	3
3	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	4
4	Systematik der Rechtsordnung	8
5	Das Netz der Bundeswasserstraßen	4
6	Geschäftsbetrieb in Behörden	8
7	Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil	12
8	Beamten-, Laufbahn- und Disziplinarrecht	4
9	Tarifrecht des Bundes und der Länder	4
10	Fürsorgerechtliche Regelungen im öffentlichen Dienst	4
11	Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes und der Länder	8
12	Verwaltungsrecht Teil I	8
13	<u>WAW</u> : Aktuelle Probleme der Abfallwirtschaft	4
14	<u>WAW</u> : Aktuelle Probleme der Abwassertechnik	4
15	<u>WSV</u> : Bauwerksinspektion	4
16	<u>WSV</u> : Wasserbewirtschaftung der Bundeswasserstraßen	3

## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### Verwaltungslehrgang

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
1	Grundzüge des Kommunalrechts	4
2	Abfallrecht, Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Landesabfallgesetze	7
3	Gewässerökologie	4
4	Ingenieur-Hydrologie	4
5	Wasserstraßenrecht (ohne Planfeststellung) einschl. Kreuzungsrecht und Hafenspolizeirecht	8
6	Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetze	10
7	Wasserverbandsgesetz	2
8	Deichrecht	4
9	Abwasserabgabengesetz	4
10	<u>WAW</u> : Aktuelle Probleme der Wasserwirtschaft	4
11	<u>WAW</u> : Sonderabfall	2
12	<u>WAW</u> : Begleitscheinverfahren	2
13	WAW: Aktuelle Probleme der Wasserversorgung	4
14	<u>WSV</u> : Transport, Umschlag und Lagerung gefährlicher Güter	5
15	Bürgerliches Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse	12
16	Verwaltungsrecht Teil II	8
17	Flurbereinigungsrecht	4
18	Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitengesetz, Strafrecht	5
19	Staatshaftung, Regress	5

## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### noch Verwaltungslehrgang

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
20	Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, EU-Wasserrahmenrichtlinie, Immissionsbezogene Anforderungen an Gewässer, Bewirtschaftungspläne, Gewässergütekarten	8
21	Naturschutzrecht	4
22	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung	4

## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### Managementlehrgänge I, II, III

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
1 2 3	<b>Managementlehrgang I</b> Führungstheorie Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung Motivation	Insgesamt 1 Woche
4 5 6 7	<b>Managementlehrgang II</b> Delegation Interaktion in Gruppen, Projektarbeit, Teamleitung Kommunikation, Konfliktverhalten, Gesprächs- und Verhandlungsführung Rhetorik	Insgesamt 2 Wochen
8 9 10	<b>Managementlehrgang III</b> Moderationstraining, Visualisierungstechniken Besprechungsleitung Umsetzung und Praxis	Insgesamt 1 Woche



## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### Baulehrgang

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
1	Grundlagen von Investitionsberechnungen, monetäre und nicht monetäre Bewertungsverfahren  Beispiele und Übungen zur Investitionsrechnung, monetär/nichtmonetär	
2	Vergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)	
3	Baupreisrecht und Grundlagen der Kalkulation	
4	Vergabe von Ingenieurleistungen und freiberufliche Leistungen (VOF, HOAI)	
5	Verantwortung und Haftung bei Baumaßnahmen	
6	Enteignung und Entschädigung	
7	Raumordnung und Landesplanung	
8	Grundzüge Bundes-Immissionschutzgesetz	
9	Rechtsgrundlagen der Planfeststellung  Vorbereitung und Durchführung des Planspiels „Erörterungstermin“	
10	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Durchführung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Artenschutzrechtliche Prüfung	
11	Baurecht, Baugesetzbuch, Landesbauordnungen	
12	Verkehrssicherungspflicht	
13	Korruptionsprävention	

## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### Schlusslehrgang

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
1	Öffentlichkeitsarbeit	8
2	Grundzüge der Organisation	8
3	Wassergefährdende Stoffe für oberirdische Gewässer und das Grundwasser Eigenschaften, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	8
4	Bürgerliches Gesetzbuch, Sachenrecht	12
5	Gerichtliche Verfahren	4
6	Ziele, Aufgaben und Organisation der Europäischen Union	4
7	Meeresumweltschutz	3
8	Personalvertretungsgesetz	4
9	Personalbeurteilung	8
10	Verwaltungsrecht Teil III	12
11	Aufgaben des Bundesrechnungshofes und der Prüfungsämter	4
12	<u>WAW</u> : Ermittlung und Sanierung von Altlasten	4
13	Gleichstellungsgesetz, Sozialgesetzbuch IX	4
14	Controlling	4

## Lehrgangsthemen für die Gemeinsame Bund-Länder-Ausbildung

### Fachspezifischer Lehrgang 1 und 2 (nur Fachrichtung Wasserstraßen)

Nr.	Thema	Lehreinheit zu 45 min
<b>Fachspezifischer Lehrgang 1</b>		
1	Schifffahrtsrecht	4
2	Wasserfahrzeuge	4
3	Bautechnische Grundsätze bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserstraßen	4
4	Vermessungs- und Liegenschaftswesen	4
5	Technische Progamplanug	4
6	Maschinenwesen	4
7	Baggerutmanagement	8
8	Schifffahrtszeichenwesen	4
<b>Fachspezifischer Lehrgang 2</b>		
9	Vorträge zu Themen des Verdingungswesens	8 - 12
10	Aufstellen von Entwürfen	8
11	Kosten- und Investitionsrechnung	9
12	Verkehrs- und Wasserstraßenpolitik	4
13	ZSUK, Aufgaben und Organisation	4
14	Qualitäts- und Projektmanagement	4

# Anlage 6

## Ausbildungsnachweis

(§ 8 Abs. 4 APO)

der/des \_\_\_\_\_ -referendarin/-referendars \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung: \_\_\_\_\_

Fach- oder Schwerpunktgebiet: \_\_\_\_\_

Einstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

Ausbildungsbehörde: \_\_\_\_\_

Ausbildungs- dauer (vom _____ bis _____)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Ausbildungsstellen und der Ausbildungsbehörde
1	2	3	4

# Anlage 7

(§ 9 Abs. 1 APO)

\_\_\_\_\_  
(Ausbildungsbehörde/stelle)

## Beurteilung

der/des \_\_\_\_\_ -referendarin/-referendars \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung: \_\_\_\_\_

Fach- oder Schwerpunktgebiet: \_\_\_\_\_

Einstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

für die Zeit der Ausbildung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

- A. **Persönlichkeitsmerkmale**
  - 1. Pflichtgefühl und Arbeitsbereitschaft
  - 2. Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
  - 3. Urteilsfähigkeit (Erkennen des Wesentlichen, eigene Gedanken, Entschlussfreudigkeit)
  - 4. Ausdruck in Wort und Schrift
  - 5. Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Umgang mit Publikum
- B. **Fachkenntnisse**
- C. **Leistungen**
- D. **Besonderheiten**

Gesamturteil

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Leiterin/des Leiters  
der Ausbildungsstelle

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/  
des Ausbildungsleiters

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk der Referendarin/des Referendars

# Anlage 8

(§ 8 Abs. 5 APO)

\_\_\_\_\_  
(Ausbildungsbehörde)

## Übersicht

über den Vorbereitungsdienst der/des \_\_\_\_\_ referendarin/-referendars

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung: \_\_\_\_\_

Fach- oder Schwerpunktgebiet: \_\_\_\_\_

Vertiefte Ausbildung in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Geburtsort und Kreis: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_  
(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)

Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung) bestanden am: \_\_\_\_\_

Technische Hochschule/Universität: \_\_\_\_\_

Prädikat: \_\_\_\_\_

Vertiefungs-/Hauptfach: \_\_\_\_\_

Einstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

Tag des Dienstantritts: \_\_\_\_\_

Voraussichtliches Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes: \_\_\_\_\_

Auf den Vorbereitungsdienst von zwei Jahren wurden \_\_\_\_\_ Monate  
(\*)

\_\_\_\_\_ Wochen \*) förderlicher Zeiten (§ 6 Abs. 1 APO) angerechnet.

\_\_\_\_\_  
(\*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Ausbildungs- abschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
		vom	bis	Wochen	
1	2	3			4
Abschnitt I					
(Aufgaben)					

# Anlage 9

(§ 14 Abs. 2 APO)

## Antrag

auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung  
für den höheren technischen Verwaltungsdienst

in der Fachrichtung: \_\_\_\_\_

Fach- oder Schwerpunktgebiet: \_\_\_\_\_

Vertiefte Ausbildung in: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Geburtsort und Kreis: \_\_\_\_\_

Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat sofort anzuzeigen):

\_\_\_\_\_

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen \*) - wiederholten \*) - Ablegung der Großen Staatsprüfung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_ -referendarin/-referendar

\*) Nichtzutreffendes streichen.



(Rückseite)  
(Ausbildungsbehörde)

\_\_\_\_\_

Gesch.-Nr.  
bez. Az.: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

An das  
Oberprüfungsamt für das technische Referendariat  
Robert Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

durch \_\_\_\_\_  
(Einstellungsbehörde)

Betr.: \_\_\_\_\_ referendarin/-referendar \_\_\_\_\_

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des \_\_\_\_\_  
-referendarin/-referendars \_\_\_\_\_

vor.

Beigefügt sind:

- 1.) \_\_\_\_\_ Hefte mit Personalakten und Abschnittszeugnissen
- 2.) Übersicht über den Vorbereitungsdienst
- 3.) Ausbildungsnachweis
- 4.) \_\_\_\_\_
- 5.) \_\_\_\_\_
- 6.) \_\_\_\_\_
- 7.) \_\_\_\_\_

Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am \_\_\_\_\_ ausgehändigt werden kann.

# Anlage 10

(§§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 4 APO)

## Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

### II Fachrichtung BAUINGENIEURWESEN

#### Fachgebiet Wasserwesen:

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Wasserstraßen / Wasserwirtschaft	1 ¼
4. a) Sondergebiete der Wasserstraßen	1 *)
4. b) Sondergebiete der Wasserwirtschaft	1 *)
5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1 ¼
	<hr/>
	zusammen
	6 ½

\*) Die Prüfung erfolgt im jeweiligen Vertiefungsfach.

# Anlage 11

## Hinweise zum Prüfstoffverzeichnis

Prüfstoff	Ausbildungsabschnitte, die zur methodischen Wissensaneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen</b>				
<b>Allgemeines Staatsrecht</b>		Besuch des Deutschen Bundestages oder eines Landtages	Einführungslehrgang	z.B. Staatsbürgertaschenbuch, Grundgesetz Landesverfassung
Staatsbegriff, Staatswesen	IV			
Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen und supranationalen Organisationen	IV			
Staatsformen	IV			
Entstehung und Auflösung von Staaten				
Staatliche Entwicklung in Deutschland				
<b>Grundgesetz, Verfassungen der Länder</b>			Einführungslehrgang	
Verfassungsgrundsätze, Grundrechte	IV			
Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland	IV			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Föderalismus	<b>IV</b>			
Grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung	<b>IV</b>			
Oberste Bundesorgane				
Funktionen der Staatsgewalt	<b>IV</b>			
Dreiteilung der Gewalten	<b>IV</b>			
Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung	<b>IV</b>			
Gesetzgebungsverfahren	<b>IV</b>			
Rechtsverordnungen und autonome Satzungen	<b>IV</b>			
Die Rechtsprechung	<b>IV</b>			
Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde	<b>IV</b>			
Staats- und Amtshaftungsgrundsätze				Grundgesetz, BGB, StGB, Bundesdisziplinargesetz
Finanzwesen des Bundes und der Länder				

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Die Europäische Union</b>			Schlusslehrgang	
Status und Organe				
Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedstaaten				
Rechtsetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht				
Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion				
<b>Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung</b>			Verwaltungslehrgang	
<b>Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden</b>				
Oberste Bundes- und Landesbehörden				
Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung		Einführung in die Praxis der übergeordneten und zwischenbehördlichen Zusammenarbeit; Kennenlernen der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden; Einweisung in der Bearbeitung von Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen, Regionalplänen und Bauleitplänen		Organisationsgesetze der Länder
Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung				
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht				

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht</b>			Einführungs-, Verwaltungs-, Schlusslehrgang	
Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder	<b>I, III2, IV</b>			Verwaltungsverfahrensgesetz Bund, Länder
Allgemeines Verwaltungsverfahren	<b>I, III2, IV</b>			
Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages	<b>I, III2, IV</b>			
Förmliches Verwaltungsverfahren,	<b>I, III2, IV</b>	Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften;		
Planfeststellungsverfahren	<b>I, III2, IV</b>	Teilnahme an Erörterungsterminen für Planfeststellungen/Plangenehmigungen		
Auslegung von Rechtsnormen	<b>I, III2, IV</b>			
Verwaltungsermessen	<b>I, III2, IV</b>			
Amtshilfe	<b>I, III2, IV</b>			
Verwaltungsgerichtsordnung	<b>I, III2, IV</b>	Besuch eines Verwaltungsgerichtsverfahrens		Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht	<b>I, III2, IV</b>			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde)				
<b>Besonderes Verwaltungsrecht</b>				
Beamtenrecht	I, IV, II	Gespräch mit dem Amtsleiter	Einführungslehrgang	Bundesbeamtengesetz Beamtenstatusgesetz Bundeslaufbahnverordnung Bundedisziplinargesetz Nebentätigkeitsverordnung
Disziplinarrecht	I, IV, II		dto	
Personalvertretungsrecht		Gespräch mit einem Mitglied der Personalvertretung	Schlusslehrgang	Personalvertretungsgesetz
Ordnungswidrigkeitenrecht	IV	Bearbeitung eines Bußgeldbescheides oder einer Ordnungswidrigkeit	Baulehrgang	Gesetze über Sicherheit und Ordnung der Länder, OWiG StGB
Grundzüge des Kommunalrechts	I, III/2, IV	Kennenlernen des Satzungsgebungsverfahrens; Einweisung in die Aufgaben der Kommunalaufsicht, Teilnahme an einer Gemeinderats- und/oder Kreistagssitzung und an Ausschusssitzungen	Verwaltungslehrgang	Kreisordnung, Gemeindeordnung, Satzungsrecht
Sozialrecht in den Grundzügen	I, IV, II			Beamtenversorgungsgesetz Beihilfiverordnung Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Erholungsurlaubsverordnung Sonderurlaubsverordnung
Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen	I, IV, II		Einführungslehrgang	

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Steuerrecht in den Grundzügen				
Gewerberecht in den Grundzügen	I, III2, IV			
Grundzüge des Polizeirechts	I, III2, IV	Unterrichtung über die Aufgaben der Polizei		Polizeigesetze
Datenschutzrecht				
<b>Privatrecht</b>				
Bürgerliches Gesetzbuch - Allgemeiner Teil	IV	Bearbeiten eines privatrechtlichen Vertrages (z.B. Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag)	Einführunglehrgang	Bürgerliches Gesetzbuch
Bürgerliches Gesetzbuch - Schuldverhältnisse	IV		Verwaltungslehrgang	
Bürgerliches Gesetzbuch - Sachenrecht in den Grundzügen	IV		Schlusslehrgang	
Nachbarrecht	IV		Schlusslehrgang	Nachbarrechtsgesetze
Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts	IV			Handelsgesetzbuch
Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst			Einführunglehrgang	TVöD
Vergaberecht in den Grundzügen				
<b>Zivilprozessverfahren in Grundzügen</b>	IV	Einweisen in ein Gerichtsverfahren; Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung	Schlusslehrgang	ZPO StPO



<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit</b>				
<b>Leitungskonzeption, - methoden und -techniken</b>		Unterrichtung durch den Amtsleiter über die im Amt angewendeten Leistungskonzeptionen und Mitarbeit an der Lösung einer Frage aus diesem Bereich; Teilnahme an den Dienstgeschäften des Amtsleiters	Managementlehrgang	
Begriffe	I, II			
Leitungskonzeptionen	I, II			
Regelkreis-Modell	I, II			
Methoden und Techniken der Planung	I, II			
Zielvereinbarung (Zielsetzung, Ziel- systeme, Zielkonflikte)	I, II			
Problemanalyse	I, II			
Alternativsuche und - bewertung	I, II			
Entscheidung	I, II			
Kontrolle	I, II			
<b>Personalführung</b>		Beobachten des Verhaltens und der Motivation von Mitarbeitern; Unterrichtung über Probleme der Personalführung in Gesprächen mit Vorgesetzten; Teilnahme an Personalgesprächen des Amtsleiters (Anerkennung, Kritik, Konflikt)	Managementlehrgang	
Führungsstile	I, II	Beobachten von Führungsstilen; Teilnahme an Einweisungen und Unterweisungen am Arbeitsplatz		
Grundkenntnisse der Menschenführung	I, II			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Individual- und Gruppenverhalten im Arbeitsprozess	I, II			
Leistungsmotivation	I, II			
Anerkennung, Kritik	I, II			
Kommunikation, Konfliktbehandlung	I, II			
Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz	I, II			
Mitarbeitergespräch	I, II			
Personalbeurteilung	I, II	Gespräche mit dem Vorgesetzten über Personalbeurteilungen	Schlusslehrgang	Beurteilungsrichtlinien des BMVI
<b>Kommunikationstechniken</b>		Halten von mindestens einem Kurzvortrag und einem ausführlichen Vortrag (mindestens 30 Min) über ein technisches Verwaltungsthema; Üben der freien Rede (z.B. Erläuterung eines Planes im Erörterungstermin, von Veröffentlichungen oder neuen Bestimmungen	Managementlehrgang	
Rhetorik	I, II, IV			
Gesprächsführung, Besprechungstechnik	I, II, IV	Selbständiges Führen einer Verhandlung; Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung (Protokoll/Niederschrift) einer dienstlichen Besprechung gemeinsam mit dem Amtsleiter		
Darstellungstechnik	I, II, IV			
Gliederungstechnik	I, II, IV			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Visualisierungstechnik	<b>I, II, IV</b>	Anwendung der Darstellungstechnik in praktischen Fällen (z.B. Aufgabengliederung, Arbeitsablauf, Preisspiegel)		
Öffentlichkeitsarbeit	<b>I, II, IV</b>	Abfassen einer Pressemitteilung	Schlusslehrgang	
<b>Informationstechnik</b>		Kennenlernen verwaltungseigener EDV-Anlagen; Besuch des DLZ-IT; Unterrichtung über rechnergestützte Verwaltungsvorgänge		
Einsatzgebiete	<b>I, II, IV</b>			
Organisation beim Einsatz der IT	<b>I, II, IV</b>			
<b>Organisation</b>				
Grundzüge der Organisationslehre	<b>I, III1, III2, IV, II</b>		Schlusslehrgang	
Aufbauorganisation	<b>I, III1, III2, IV, II</b>	Mitarbeit bei Problemen der Personalwirtschaft (Dienstposten, Stellen, Personalbeschaffung, Personalverwendung)		Organisationslexikon der WSV VV-WSV 11.15: Erlassammlung Organisation
Ablauforganisation	<b>I, III1, III2, IV, II</b>	Einblicknahme in die Ablauforganisation der verschiedenen Dienststellen; Mitarbeit bei praktischen Fällen von Ablaufregelungen und Personaleinsatz im Innen- und Außenbereich		Aufgaben-/ Geschäftsverteilungspläne

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb	<b>I, III1, III2, IV, II</b>	Einweisung in den Geschäftsbetrieb der Unterbehörden und Mittelbehörden; praktische Aneignung der Regeln des Geschäftsganges; Mitarbeit in der Registratur, besonders bei der Auszeichnung der Eingänge; Teilnahme an Abklärungen von Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Dienststelle	Einführungslehrgang	VV-WSV 1101: Aufgabengliederungsplan VV-WSV 1102: Objektkatalog Grundband Bundeswasserstraßen und Schifffahrt der Abt. WS des BMVBS, Abb. 9 - 12 Geschäftsordnung und Aktienordnung der Dienststelle
<b>Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen</b>			Baulehrgang, Fachspezifischer Lehrgang WSV-2	
Wirtschaftlichkeitsgrundlagen	<b>I, II, IV</b>			
Kostenberechnung	<b>I, II, IV</b>			
Investitionsrechnung und Wirtschaftlichkeitskriterien	<b>I, II, IV</b>	Studium durchgeführter Untersuchungen		
Empfindlichkeitsprüfungen und Risikoanalyse	<b>I, II, IV</b>			
Erfolgskontrolle	<b>I, II, IV</b>			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Nutzen-Kosten-Untersuchungen	I, II, IV	Einweisung in eine durchgeführte Nutzen-Kosten-Untersuchung; Variantenstudium		LAWA: • Leitlinien zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Analysen in der Wasserwirtschaft • Grundzüge der Nutzen-Kosten-Untersuchungen • Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen WSV: Kompendium Nutzen-Kosten-Analysen
Grundlegende Bewertungsfragen	I, II, IV			
Möglichkeiten, Grenzen und Ablauf der Verfahren	I, II, IV			
Verfahrensrichtlinien	I, II, IV			
Wirtschaftlichkeits- untersuchungen für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben	I, II, IV			
Aufgabenwirtschaftlichkeit	I, II, IV			
Beschaffungs- und Einsatzplanung	I, II, IV			
<b>Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen</b>			Einführungselehrgang	
Grundlagen des Haushalts	I, III2, IV			
Begriffe	I, III2, IV			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Haushaltsgrundsätze	<b>I, III2, IV</b>			
Verfahren der Bewirtschaftung	<b>I, III2, IV</b>	Mitarbeit beim Aufstellen von Haushaltsplänen der Unter- und Mittelbehörden; Unterrichtung über den Haushaltskreislauf und die Rechnungslegung; Unterweisung durch den Beauftragten für den Haushalt	Einführungselehrgang	Grundgesetz Haushaltsgrundsatzgesetz Bundeshaushaltsordnung (BHO), LHO Gemeinde-(Kommunal-)haushaltsverordnung Haushaltspläne VV-WSV 1209: Kostenerstattungsverordnung
Technische Programmplanung, Finanzplanung	<b>I, III2, IV</b>	Einsichtnahme in die Planung der Unter- und Mittelbehörden		
Aufgaben des Rechnungshofes und der Rechnungsprüfungsämter	<b>I, III2, IV</b>	Gespräch mit Vorgesetzten über Beanstandungen des Rechnungshofes; Mitarbeit bei der Behandlung einer Prüfungsmittelteilung des Bundes- /Landesrechnungshofes		Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes bzw. der Landesrechnungshöfe
<b><u>3. Wasserstraßen / Wasserwirtschaft</u></b>				
<b>Wasserstraßennetz</b>			Einführungselehrgang	

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U. a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Gliederung, Klassifizierung	I, II, IV	Erarbeitung des Wasserstraßennetzes, der Wasserstraßenklassen sowie der Funktionen und historischen Entwicklung der wichtigsten Wasserstraßen		Planwerke Informationsbroschüren der WSV Grundband Bundeswasserstraßen und Schifffahrt sowie laufende Jahresberichte der Abteilung WS des BMVI
Funktionen, Entwicklung  Anlagen der Wasserstraßen	I, II, IV  I, II, IV	Besichtigung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen; Teilnahme an Kontrollfahrten; Teilnahme an Peilungen, Bergung von Hindernissen und Setzen/Auslegen von Schifffahrtszeichen; Kennenlernen der Geräte und Maschinen vor Ort; Besichtigung von gewässerkundlichen Einrichtungen; Mitfahrt auf Binnen- und Seeschiffen; Unterrichtung über Verkehrsregelungs- und Verkehrsberatungsmaßnahmen		
Aufgaben an den Wasserstraßen	I, II, IV			Bundeswasserstraßennetz Seeaufgabengesetz Binnenschifffahrtsgabengesetz DIN 4054: Verkehrswasserbau: Begriffe DIN 19999: Begriffe im Wasserwesen; Übersicht über genormte Benennungen
<b>Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung</b>			Verwaltungslehrgang	
Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten	III1			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Technische Grundsätze	<b>III1</b>			Taschenbuch der Wasserwirtschaft
Aufbau, Auswirkungen	<b>III1</b>	Durchsicht eines Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes		Gewässergütekarten
<b>Wassergefährdende Stoffe im Bereich oberirdischer Gewässer</b>			Schlusslehrgang	
Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten	<b>I, III1, III2, IV</b>	Unterrichtung über aktuelle Problemfälle; evtl. Fallbearbeitung		ADNR, WHG, LWG, GGVSee, GGVS, VbF, WawS, Alarmpläne, Öl- und Giftalarmlinien, Hommel; Handbuch der gefährlicher Güter Katalog wassergefährdender Stoffe IMDG-Code
Sicherheitstechnische Anforderungen	<b>I, III1, III2, IV</b>	Bearbeitung einer Genehmigung für Transport, Lagerung und Umladung; Überwachung einer Umladung; Besichtigung der Ausrüstung von Transportmitteln, Umschlag- und Lagereinrichtungen		
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>			Baulehrgang	
Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten	<b>I, III1</b>	Unterrichtung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Landschaftsschutzbehörden		Bundesnaturschutzgesetz Landesgesetze und -vorschriften
Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	<b>I, III1</b>	Besichtigung von Neubaumaßnahmen und der dazugehörigen Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen		
Landschaftspflegerischer Begleitplan	<b>I, III1</b>	Einsichtnahme in landschaftspflegerische Begleitpläne		Informationsbroschüren von Umweltbundesamt, BfG, WWV, Bund, DBV, Greenpeace usw



<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Gewässerökologie</b>			Verwaltungsökologie	
Naturnahe Gewässergestaltung bei Bau und Unterhaltung	I, III1	Stellungnahme zu Ausbauplanungen; Teilnahme an Konzeptbesprechungen; Besichtigung von Baumaßnahmen		LWA-NRW: Fließgewässer; Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung
Renaturierung von Gewässern	I, III1	Teilnahme an einer Gewässerschau		DVVK 204: Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Ingenieurhydrologie</b>			Schlusslehrgang	
Messverfahren	<b>I, III1</b>	Mitarbeit im gewässerkundlichen Dienst: Messverfahren, Auswertung von Messergebnissen, Messwertübertragung und Auswertung, Kennenlernen von Wartung und Betrieb des Messnetzes, Teilnahme an Messungen; Bearbeitung von gewässerkundlichen Problemen (z.B. in wasserrechtlichen Verfahren); Besuch der BfG		Richtlinien für gewässerkundliche Beobachtung und Auswertung Pegelvorschrift Hochwassermeideordnungen Richtlinien für die Aufstellung gewässerkundlicher Jahrbücher
Aufbau des Messnetzes	<b>I, III1</b>			
Pegelvorschriften	<b>I, III1</b>			
Gewässerkundliches Jahrbuch	<b>I, III1</b>			Taschenbuch der Wasserwirtschaft DVWK-Regeln und –merkblätter zur Wasserwirtschaft DVWK-Schriften
Grundkenntnisse der Meteorologie in Bezug auf Sturmfluten und Hochwasser	<b>I, III1</b>	Besuch des BSH und / oder eines Wetteramtes		DIN 4049 Teil 1: Hydrologie; Begriffe, quantitativ VV-WSV 2201: Sammlung der Erlasse der Gewässerkunde, Wasserbewirtschaftung und Umweltschutz, DVWK-Schriften H. 39 (Kobus)
Hydrologische Nachrichtendienst einschließlich Wasserstandsvorhersagen	<b>I, III1</b>	Kennenlernen von/evtl. Teilnahme an Wasserstands-, Hochwasser- /Sturmfluten und Eisnachrichtendienst; Kennenlernen von Vorhersagemethoden		
<b>Wasserbauliches Versuchswesen</b>	<b>I</b>			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Bedeutung, Möglichkeiten		Besichtigung einer wasserbaulichen Versuchsanstalt; Besuch der BAW		

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>4a Sondergebiete der Wasserstraßen</b>				Bundesverkehrswegeplan Verkehrsblatt Presseveröffentlichungen BMVI: Deutsche Berichte zum internationalen Schiffahrtskongress
<b>Verkehrspolitik</b>		Unterrichtung über Planung von Verkehrsanlagen; Diskussion mit Amtsleitern und Dezernatsleitern	Fachspezifischer Lehrgang WSV-2	
Ziele	III2, IV, I, II			
Beziehungen zwischen den Verkehrszweigen	III2, IV, I, II			
<b>Wasserstraßenpolitik</b>	III2, IV, I, II	Unterrichtung über Planung von Verkehrsanlagen; Diskussion mit Amtsleitern und Dezernatsleitern	Fachspezifischer Lehrgang WSV-2	Bundesverkehrswegeplan Verkehrsblatt Presseveröffentlichungen BMVBS: Deutsche Berichte zum internationalen Schiffahrtskongress
<b>Organisation und Arbeitsweise Schiffahrtsunternehmen</b>	I, IV, II	Besuch eines Schiffahrtsunternehmens; Einsichtnahme in schiffahrtsbezogenes Kalkulationswesen, in die Einflüsse der wasserstraßenspezifischen Faktoren, wie Wassertiefe, Faktoren, verkehrstechnische Einrichtungen, auf die Kosten, die Schiffsdisposition und die technische Ausstattung der Schiffe; Kennenlernen der besonderen psychologischen Situationen einer Schiffsmannschaft; Besuch eines Hafenbetriebes		Kapitänsrapporte und Kostenstatistiken Heuser: Frachtschiffe auf Binnenwasserstraßen (Jahrbuch der Hafenbautechnischen Gesellschaft, Bd. 39, 1982) Compendium Nutzen-Kosten- Analysen der WSV

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U. a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Schiffstypen</b>		Besuch einer Werft; Teilnahme an einer Schiffszeichnung und an einer Schiffsuntersuchung; Mitfahrt auf Schiffen und Beobachtung verschiedener Schiffstypen in Fahrt, beim Anlegen und bei Anwendung von Navigationshilfen; Besuch des Bundesamtes für Schiffsvermessung	<b>Fachspezifischer Lehrgang WSV-1</b>	Fachzeitschriften (Hansa u.a.) Eichordnung Binnenschiffsuntersuchungsordnung Kuhn: Binnenverkehrs-wasserbau
Bau, Umschlag und Lagerung	<b>I</b>			
<b>Gefährliche Güter</b>				
Transport, Umschlag und Lagerung	<b>I, III, IV</b>	Besuch einer Umladestelle (z.B. in einem Ölhafen); Besuch einer Produktionsstätte der chemischen Industrie; Teilnahme an einer Schiffsuntersuchung eines Schiffes zum Transport gefährlicher Güter; Mitarbeit bei der Erteilung von Sondergenehmigungen, der Koordination mit der Wasserschutzpolizei der Länder und bei der Mitarbeiterschulung in den Ämtern (z.B. Schleusenbeamte); Einsichtnahme in Alarmpläne; Unterrichtung der Zuständigkeiten bei Unfällen		ADNR, IMCD-Code, GGVSee Unterlagen der Berufsgenossenschaften Hommel: Handbuch der gefährlichen Güter Katastropheneinsatzpläne
<b>Grundkenntnisse der Nautik und des Seekartenwesens</b>	<b>I, IV</b>	Empfehlung zur Ablegung der Prüfung für den Sportbootführerschein; Teilnahme an einer Bootsfahrt bei Tag und bei Nacht; Bearbeitung von nautischen Fragestellungen im Rahmen von schiffahrtspolizeilichen Anordnungen; Kennenlernen von Aufbau und Umgang mit Seekarten, Navigationsverfahren und -hilfen		Seekarten Literatur zum Sportbootführerschein Bekanntmachungen zu Schiffahrtsstraßenordnungen der einzelnen WSDn
<b>Schiffahrtszeichenwesen</b>			<b>Fachspezifischer Lehrgang WSV-1</b>	
Begriffe	<b>I, IV</b>			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Rechts- und Verwaltungsvorschriften	<b>I, IV</b>			
Grundkenntnisse über Verkehrssicherungssysteme und ihre Einrichtung	<b>I, IV</b>	Teilnahme an einer Inspektion der schiffahrtszeichen-technischen Anlagen im Amtsbezirk; Teilnahme an einer Einsatzfahrt eines Tonnenlegers; Aufstellen eines Befeuerungsplanes		VV-WSV 2401: Richtfeuer VV-WSV 2402: Handbuch für das Schiffahrtszeichenwesen VV-WSV 2404: Lichtsignalanlagen DIN 67500: Beleuchtung von Schleusenanlagen;

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Bau von Wasserstraßen und Betrieb ihrer Anlagen</b>			Fachspezifischer Lehrgang WSV-2	
Technische Grundsätze und Vorschriften	II, I	Baustellenbesichtigungen		DIN 19661 Teil 1: Richtlinien für Wasserbauwerke; ... DIN 19700 Teil 13: Stauanlagen, Staustufen DIN 19702: Berechnung der Standicherheit von Wasserbauten; Richtlinien DIN 19704 und 19705: Stahlwasserbauten; ... Dehnert: Schleusen und Hebewerke Dehnert: Verkehrswasserbau Kuhn: Binnenverkehrswasserbau

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Unterhaltung von Wasserstraßen und Betrieb ihrer Anlagen</b>			Fachspezifischer Lehrgang WSV-1	
Technische Grundsätze und Vorschriften	I	Teilnahme an Inspektionfahrten und an Bauwerksinspektionen		VV-WSV 1301: Privatrecht VV-WSV 2101: Bauwerksinspektion VV-WSV 2301: Damminspektion VV-WSV 2302: Schleusenbetrieb BinSchStr VV-WSV 2502: Überwachungsbedürftige Anlagen der WSV gem. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
Bauweise und Funktion von Anlagen und Einrichtungen, ferner von Elementen der Gewässer	I			
Planmäßige und fallweise Unterhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	I		Fachspezifischer Lehrgang WSV-1	
Peilwesen	I	Teilnahme an Peilfahrten, Aufnahmen und Auswerten von Peildaten (Beschickung)		



<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Baggereiwesen	I	Mitarbeit bei Baggereinsatzplanung und –kontrolle; Besichtigung von Deponien und Spülfeldern		Prioritätenliste für Baggerarbeiten Vorschriften für die Unterbringung von Baggergut
Grundkenntnisse über Bauart, Funktion und wirtschaftlichen Einsatz von Wasserfahrzeugen und Landfahrzeugen sowie über die Maschinenbau- und elektrotechnischen Einrichtungen von Anlagen der- Wasserstraßen	I	Kennenlernen von Fahrzeugen und Einrichtungen vor Ort		
<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung</b>	I, II	Unterweisung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit; Einweisung in die Aufgaben des Baubevollmächtigten und des Sicherheitsbeauftragten	Einführungslhrgang	AMS-Handbuch der WSV Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Arbeitszeitverordnung Unfallverhütungsvorschriften Gefahrgutverordnung

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Wasserbewirtschaftung der Wasserstraßen</b>	<b>I, II</b>	Einsichtnahme in Betriebsregelungen für Wehre, Speisungspumpwerke, Fernsteuerungen	<b>Einführungslehrgang</b>	DIN 4048 Teil 1: Wasserbau; Begriffe; Stauanlagen VV-WSV 2201: Sammlung der Erlasse für Gewässerkunde und Wasserbewirtschaftung Bassler u.a.: Speisung der Wasserstraßen ... (Deutsche Berichte XXIV Int. Schiff. Kongress 1977 Thema I-5)
<b>5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten</b>				
<b>Vorarbeiten für Bauvorhaben</b>	<b>II, III2</b>	Studium durchgeführter Voruntersuchungen und Modellversuche	<b>Fachspezifischer Lehrgang WSV-1</b>	Bauleitpläne
<b>Aufstellen und Prüfen von Entwürfen</b>			<b>Fachspezifischer Lehrgang WSV-2</b>	
Veranlassung	<b>II, III2</b>	Verantwortliche Mitarbeit beim Aufstellen und Prüfen von Entwürfen		
Rechts- und Verwaltungsgrundlage	<b>II, III2</b>			
Bautechnische Grundlagen, Bauweisen,		Studium genehmigter und ausgeführter Entwürfe insbes. auch der Prüfungsbemerkungen		VV-WSV 2107: Entwurfsaufstellung Baugesetzbuch Bauordnungen der Länder Schneider: Bautabellen
Bauverfahren	<b>II, III2</b>			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Wirtschaftlichkeit	<b>II, III2</b>	Siehe Prüfungsfach 2 (Prüfstoff: Wirtschaftlichkeitsgrundlagen)		
Umweltschutz	<b>II, III2</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung		EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung
Entwurfsarten	<b>II, III2</b>			
Bestandteile der Entwürfe	<b>II, III2</b>			
Zuständigkeiten, Mitwirkung Dritter	<b>II, III2</b>			Zuwendungsrichtlinien der Länder
<b>Vorbereitung von Baumaßnahmen</b>			Fachspezifischer Lehrgang WSV-1	
Grunderwerb	<b>II</b>	Teilnahme an einem Notartermin; Bearbeitung/Einsichtnahme eines Kaufvertrages		Enteignungsgesetze der Länder BGB Grundbuchordnung
Beweissicherung	<b>II</b>	Teilnahme an Beweissicherungsmaßnahmen		

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Vergabe nach VOB und VOL</b>			<b>Baulehrgang</b>	VOB, VOL VV-WSV 2102: Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau VV-WSV 2103: Sammlung der Erlasse für Vergangswesen, Preisbildung, Bauwirtschaft
Verwaltungsvorschriften und -verfahren	II	Zusammenstellung von Vergabeunterlagen; Teilnahme an einer Angebotseröffnung (Submission)		
Vergabungsunterlagen, Standardleistungs- beschreibungen	II	Erstellen eines Preisspiegels; Teilnahme an einer Vergabebehandlung; Abfassen eines Vergabeberichts; Einsichtnahme in eine Preisbildung (Kalkulation)		
Preisbindung, preisrechtliche Grundlagen	II			Preisgesetz Baupreisverordnung
Vergabeentscheidung, Zuschlagserteilung	II			
<b>Vergabe von Ingenieur- leistungen</b>	II, IV	Unterrichtung über Kriterien für eine Auftragsvergabe; Bearbeitung eines Ingenieurvertrages	<b>Baulehrgang</b>	Ingenieurvertragsmuster der LAWA HOAI VV-WSV 2108: Vergabe von Ingenieurleistungen

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Abwicklung von Baumaßnahmen</b>		Zur Baumaßnahme gehörende Planung, Genehmigungen, Berechtigungen und Gutachten sowie Schriftverkehr zur Verwaltungsvorgeschichte kennenlernen; Erstellen eines Bauprogramms; selbständige Tätigkeit auf den Gebieten: Bauabrechnung, Ausgleichsmaßnahmen, Schadensbehebung, Materialprüfung und –beurteilung, Baubesprechung; Führen des Bautagebuches und des Bauausgabebuches; Teilnahme an einer Bauwerksabnahme; Besichtigung im Bau befindlicher Anlagen	Baulehrgang	VOB, VOL Bauordnung der Länder BHO, LHO Schneider: Bautabellen Grundbautaschenbuch VV-WSV 2116: Baubestandswerk
Verwaltungsvorschriften	II, IV			
Bauprogramm	II, IV			
Ausgabenkontrolle	II, IV			
Vertragsänderung	II, IV			
Baubestandspläne	II, IV			
Baubabnahme	II, IV			
Baubabrechnung	II, IV			
Gewährleistung	II, IV			

Prüfstoff	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Verantwortung bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen</b>			Baulehrgang	
Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	II	Teilnahme an einer Bauteilenkontrolle		VV-WSV 2110: Verantwortung für Sicherheit und Ordnung bei Durchführung baulicher Maßnahmen, Bauordnungen der Länder
Bauaufsicht	II	Selbständige Bauaufsicht		
Baubevollmächtigter	II	Selbständige fiskalische Bauüberwachung		
Bauleiter	II	Unterrichtung über die Aufgaben eines Bauleiters (Firma/Regiebetrieb)		
Unfallverhütung	II	siehe Arbeitsschutz - Prüfungsfächer 1 und 4a		Unfallverhütungsvorschriften
<b>6. Fachbezogene Verwaltung- und Rechtsvorschriften-</b>				
<b>Wasserstraßenrecht</b>		Einweisung an konkreten Beispielen; Bearbeitung von Einzelfällen, ggf. auch in Teilschriften aus den Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung der Wasserstraßen</li> <li>• Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung</li> <li>• Strompolizeiliche Verfügung</li> <li>• Genehmigung von Schifffahrtszeichen Dritter</li> <li>• Wasserstraßenüberwachung</li> </ul>	Baulehrgang	Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar
Bundeswasserstraßengesetz	I, IV			
Wasserstraßenstaatsvertrag	I, IV			
Völkerrechtliche Regelungen für Wasserstraßen	I, IV			

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungsabschnitte, die zur methodischen Wissensaneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Wasserrecht</b>		<p>Teilnahme an Erörterungsterminen für Planfeststellungen/Plangenehmigungen</p> <p>Einweisung an konkreten Beispielen; Bearbeitung von Einzelfällen, ggf. aus den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tägliche Wasserbewirtschaftung</li> <li>• Beweissicherungsmaßnahmen</li> <li>• Gewässerunterhaltung und -benutzung</li> <li>• Wasserschutzgebiete</li> <li>• Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Gewässerausbau</li> <li>• Wasserbehördliche Genehmigung</li> <li>• Wasserbehördliche Verfahren</li> </ul>		Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetze
Wasserhaushaltsgesetz	I, III1, III2, IV		Verwaltungslehrgang	
Landeswassergesetze	I, III1, III2, IV		Baulehrgang	Abwasserabgabengesetze
Grundzüge des Wasserverbandsrechts,	I, III1, III2, IV	Durchsicht eines Abwasserabgabenbescheides Teilnahme an einer Vorstandssitzung und an einer Mitgliederversammlung eines Wasser- und Bodenverbandes; Einweisung in eine Verbandsgründung, wenn möglich Teilnahme an einem Gründungstermin;	Verwaltungslehrgang	Wasserverbandsverordnung, Mustersatzung

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Deichrechts, Fischerrechts und Wassersicherstellungs- gesetzes	<b>I, III1, III2, IV</b>	Mitarbeit an einem deichrechtlichen Verfahren; Teilnahme an einer Durchschau; Einweisung in eine Vorsorgeplanung; Mitarbeit bei einem Bescheid nach dem Wassersicherstellungsgesetz		Deichgesetze, Deichschutzverordnungen der Länder Wassersicherstellungsgesetz
<b>Umweltschutzrecht</b>				
Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetze	<b>I, II, III1, IV</b>		Baulehrgang	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetze Landschaftsplan
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	<b>I, II, III1, IV</b>	Unterrichtung anhand eines aktuellen Beispiels, Abfassen einer abfallwirtschaftlichen Stellungnahme	Verwaltungslehrgang	Abfallgesetz des Bundes Landesabfallgesetz
Landesabfallgesetze	<b>I, II, III1, IV</b>			
Meeresumweltschutz	<b>I, II, III1, IV</b>		Schlusslehrgang	
Grundzüge der Gewerbeordnung	<b>I, II, III1, IV</b>		Baulehrgang	Gewerbeordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz VAwS
Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>I, II, III1, IV</b>			
Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz				



<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Baurecht</b>			Baulehrgang	
Baugesetzbuch	<b>III2, IV</b>	Einweisung in Verfahrensgang und Ziele der Bauleitplanung		BauGB Bauordnungen der Länder Gesetzliche Vorschriften zur Bauleitplanung
Landesbauordnungen	<b>III2, IV</b>			
<b>Raumordnung, Landesplanung, Liegenschaftswesen - Grundzüge</b>				
Raumordnungsgesetz	<b>I, IV</b>	Einweisung in die Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne	Baulehrgang	Raumordnungsgesetz
Landesplanungsgesetze	<b>I, IV</b>	Unterrichtung über Aufgaben und Arbeitsweise der Landesplanung unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange	Verwaltungslehrgang	Landesplanungsgesetze Landesentwicklungspläne Regionalpläne Bauleitpläne
Flurbereinigungsrecht	<b>I, IV</b>	Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise der Fachdienststellen		Flurbereinigungsrecht
Liegenschaftswesen	<b>I, IV</b>	Mitarbeit bei der Liegenschaftsverwaltung; Führen der Liegenschaftsnachweise und Kennenlernen des Kartenwerks; Bearbeitung von Nutzungsverträgen (Pacht-, Miet- oder Gestattungsverträge)		Grundbuchordnung
<b>Wegerecht anderer Verkehrszweige -Grundzüge</b>				

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Bundesfernstraßengesetz, Landesstraßengesetze	<b>III2, IV</b>			FStrG Straßen- und Wegegesetze
Allgemeines Eisenbahngesetz	<b>III2, IV</b>			Eisenbahnkreuzungsgesetz

Prüfstoff	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
<b>Hafenpolizeirecht – Grundzüge</b>	I, IV	Teilnahme an einer Kontrollfahrt der Wasserschutzpolizei		Hafenverordnungen
<b>Zusätzlich für Referendarinnen oder Referendare des Fachbereichs Wasserstraßen-</b>				
Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	I, IV	Einweisung an konkreten Beispielen		SeeAufgG
Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	I, IV	Einweisung an konkreten Beispielen		BinnSchAufG Schiffahrtspolizei
Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	I, IV			
Seestraßenordnung	I, IV			SeeStrO
Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung	I, IV	Mitfahrt auf Seeschiffen und Erläuterung an konkreten Beispielen		SeeSchStrO

<b>Prüfstoff</b>	Ausbildungs- abschnitte, die zur methodischen Wissens- aneignung geeignet sind : <b>(fett - vertieft)</b>	Beispiele zur methodischen Wissensaneignung während der Ausbildung	U.a. Gegenstand im SAF-Lehrgang :	Weiterführende Literatur
Schiffahrtsstraßen-Ordnungen im Binnenbereich	<b>I, IV</b>	Mitfahren auf Binnenschiffen und Erläuterung an konkreten Beispielen		Rheinschiffahrtspolizei- verordnung Moselschiffahrtspolizei- verordnung Donauschiffahrtspolizei- verordnung Binnenschiffahrtsstraßen- ordnung
Schiffahrtspolizei	<b>I, IV</b>	Unterrichtung über die zuständigen Institutionen, ihre Kompetenzen und Aktivitäten für die Sicherheit eines See-/ Binnenschiffes		Schifficherheitsverordnung Rheinschiffsuntersuchungs- ordnung Binnenschiffsuntersuchungs- ordnung
Schiffssicherheit	<b>I, IV</b>			
Befähigungswesen	<b>I, IV</b>			
Lotswesen	<b>I, IV</b>	Nach Möglichkeit Teilnahme an einer Lotsung		

# Anlage 12

## Information für Beihilfeberechtigte



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige  
oberste Landesbehörden

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4691 / 4692

FAX +49 (0)30 18 681-4389

BEARBEITET VON Jürgen Lerche

E-MAIL [D6@bmi.bund.de](mailto:D6@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 1. Dezember 2011

AZ D 6 – 213 100 – 1/14

BETREFF **Bundesbeihilfeverordnung (BBhV);**  
HIER Information über die Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen

Im Zusammenhang mit Ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis treffen Beamtinnen und Beamte auch im Hinblick auf die Absicherung der Risiken in Krankheits- und Pflegefällen Entscheidungen, an die sie langfristig oder gegebenenfalls lebenslang gebunden sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bediensteten sich der Tragweite dieser Entscheidungen häufig nicht bewusst sind.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die nachstehenden Informationen Ihren Bediensteten in geeigneter Weise bekannt zu machen sowie alle neu ins Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamte ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### **Beihilfe:**

Beamtinnen und Beamte des Bundes haben grundsätzlich Anspruch auf Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

Die Beihilfe ist als eine die Eigenvorsorge ergänzende Leistung konzipiert. Sie soll die Beamtinnen und Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwen-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 4

digen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen und ist damit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die - neben der zumutbaren und aus der Besoldung bzw. Versorgung zu bestreitenden Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten – nur ergänzend im angemessenen Umfang einzugreifen hat.

Beihilfen werden nach Prozentsätzen der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt.

- 50 Prozent für Beihilfeberechtigte,
- 70 Prozent für Beihilfeberechtigte, die den Familienzuschlag für mehr als ein berücksichtigungsfähiges Kind erhalten,
- 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, soweit diese nicht über ein Einkommen von mehr als 17.000 Euro verfügen,
- 70 Prozent für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und
- 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder.

#### **Versicherungspflicht:**

Jede Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Damit sind auch Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen, die die nicht von der Beihilfe getragenen Aufwendungen abdeckt.

Die Entscheidung über einen angemessenen, die Beihilfeleistungen ergänzenden Krankenversicherungsschutz sollte in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten, der möglichen Veränderungen in den familiären Verhältnissen und des angestrebten Schutzniveaus unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen erfolgen. Der Abschluss oder die Änderung einer Krankenversicherung, die ausschließlich auf eine aktuell zu erzielende Beitragsersparnis abzielt, kann auf lange Sicht unter Umständen zu erhöhten Aufwendungen führen.

#### **Gesetzliche Krankenversicherung:**

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren, können auch im Beamtenverhältnis freiwillige Mitglieder der GKV bleiben. Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei mitversichert und da Versicherte keine Vertragspartner der Leistungserbringer sind,



SEITE 3 VON 4 haften sie auch nicht für deren Forderungen und müssen weder für Rechnungen noch für Rezepte in Vorleistung treten. Allerdings leistet der Dienstherr keinen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen, die Kassenleistungen sind nicht auf die Beihilfeleistungen abgestimmt.

#### **Private Krankenversicherung:**

Die private Krankenversicherung (PKV) bietet ihren Mitgliedern auf die Beihilfemessungssätze abgestimmte Tarife an. Es können ergänzende Versicherungen abgeschlossen und damit das Schutzniveau den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Wer sich beim Eintritt in den Öffentlichen Dienst für die PKV entscheidet, ist an diese Entscheidung grundsätzlich dauerhaft gebunden. Es gibt nur in ganz wenigen Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Rückkehr in die GKV. Fällt zum Beispiel im Fall der Ehescheidung der Anspruch auf Beihilfe weg, so ist der Krankenversicherungsschutz auf 100 Prozent zu erhöhen. Das kann in der Regel zu einem erheblichen Mehraufwand für die Versicherungsbeiträge führen.

#### **Öffnungsangebote der PKV:**

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte sowie deren Angehörige, die am 31.12.2004 freiwillig gesetzlich versichert waren, haben die Möglichkeit zum Wechsel in die private Krankenversicherung. Das Angebot einer Reihe von privaten Krankenversicherern sieht eine Öffnung der Beihilfetarife für aktive Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die noch nicht in einer Krankenkostenvollversicherung versichert sind, mit folgenden Optionen vor:

- Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostenvolltarife,
- kein Aufnahmehöchstalter,
- keine Leistungsausschlüsse und
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 % des tariflichen Beitrages.

Mit diesem Angebot ist sichergestellt, dass jede Beamtin und jeder Beamte einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter zumutbaren Bedingungen in eine private Krankenversicherung aufgenommen wird.



SEITE 4 VON 4 Eine entsprechende dauernde Öffnung der privaten Krankenversicherung gilt auch für Beamtenanfänger. Von diesem Öffnungsangebot können Beamtinnen und Beamte jedoch erst nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes Gebrauch machen. Näheres hierzu unter [www.pkv.de](http://www.pkv.de).

#### **Basistarif der PKV:**

Die privaten Versicherungsunternehmen sind seit dem 1. Januar 2009 verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, der auch die Beihilfe ergänzende Varianten enthalten muss.

Das Leistungsangebot ist mit dem der GKV vergleichbar. An diesem Niveau orientieren sich auch die Beihilfeleistungen. Die Höhe der Beiträge des Basistarifs richtet sich zwar nach dem individuellen Risiko des Versicherten, ist aber auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt. Beihilfeberechtigte zahlen von diesem Höchstbeitrag nur den Anteil, der nicht von der Beihilfe gedeckt ist. Beihilfeberechtigte des Bundes mit einem Beihilfeanspruch von 50 Prozent müssen also nur 50 Prozent der Aufwendungen im Basistarif versichern. Ihr Höchstbeitrag ist damit auf die Hälfte des Höchstsatzes der GKV begrenzt.

Im Basistarif besteht wie bei der GKV ein so genannter Kontrahierungszwang, der die PKV-Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Versicherte aufzunehmen. Risikoabschlüsse oder -zuschläge gibt es beim Basistarif nicht, ein Ausschluss wegen Alters oder Vorerkrankungen ist ebenfalls nicht zulässig.

Auch im Basistarif ist jedoch für jede versicherte Person ein eigener Beitrag zu bezahlen. Eine Familienversicherung wie in der GKV gibt es nicht.

Im Auftrag

Lümmen





## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat Z 12 - Personalangelegenheiten der WSV, Aus- und Fortbildung,  
Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht, Arbeitsschutz  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 99-300-0  
Internet: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)  
E-Mail: [poststelle@bmvi.bund.de](mailto:poststelle@bmvi.bund.de)

### **Stand**

Januar 2015

### **Gestaltung | Druck**

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei

### **Bildnachweis**

Titelbild rechts: Elbschifffahrt (GDWS, Außenstelle Nord)  
Titelbild links: Typische Flusscharakteristik, Elbe-km 232 (Foto: Andreas Hilger)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



